



## **Sonderbericht des Rechnungshofes**

### **Bankenaufsicht**

**Auskünfte**

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466

Fax (00 43 1) 712 49 17

**Impressum**

Herausgeber:

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GesmbH

Herausgegeben:

Wien, im April 2001



**Sonderbericht  
des Rechnungshofes**

**über die**

**Bankenaufsicht**



---

## VORBEMERKUNGEN

---

**A**

Prüfungsverlangen	1
Prüfungsdurchführung	1
Vorlage an den Nationalrat	2
Darstellung des Prüfungsergebnisses	2

---

## BMF

### Bundesministerium für Finanzen

#### Bankenaufsicht

Kurzfassung	3
Ziele der Bankenaufsicht	6
Aufsichtsorgane und Prüfungseinrichtungen	6
Organisation der Bankenaufsicht	
Bundesministerium für Finanzen	8
Oesterreichische Nationalbank	8
Expertenkommission	10
Bundes-Wertpapieraufsicht	10
Nachprüfung	
Allgemeines	11
Aufgabenverteilung	11
Früherkennungssystem	11
Überwachung der Kreditinstitute	12
Staatskommissäre	12
Anwendung des Datenverbundes	13
Routinekontrollen bei Investmentfonds	13

## Rieger Bank AG

Kenndaten	15
Chronologie	16
Rechtsform, Gesellschaftskapital und Eigentümerstruktur	20
Konzessionsverfahren	21
Devisenrechtliche Überwachung	22
Unterstützung durch das BMF	27
Jahresabschlüsse 1987 bis 1997	
Aufsichtsrat	27
Bilanzen	27
Kassenbestände	28
Forderungen	28
Verbindlichkeiten	28
Eventualverpflichtungen	28
Kapital- bzw Eigenmittelausstattung	29
Betriebserträge	29
Jahresergebnisse	29
Rentabilität	29
Beurteilung durch den RH	29
Zwischenbanklinie der Bank Austria AG	30
Bankprüfer	
Jahresabschlussprüfungen	31
Aufgabenerfüllung des Bankprüfers	31
Rieger Bank-Anleihen 1997 und 1998	
Begebung der Anleihen	32
Information für Anleihezeichner	33
Einschaltung der Staatsanwaltschaft	34
Prüfung der Wohlverhaltensregeln	35
Aufsichtsbehördliche Maßnahmen 1996 und 1997	37
Aufsichtsbehördliche Maßnahmen 1998	38
Entwicklung bis zur Konkursöffnung	43
Konkurs	43
Amtshaftungsverfahren	
Riegerbank GesmbH gegen Republik Österreich	44
Verfahrensentwicklung	44
Schadensermittlung	44
Gläubiger der Rieger Bank AG gegen Republik Österreich	45

**Diskont (vormals EffectInvest) Bank AG****C**

<u>Kenndaten</u>	47
<u>Chronologie</u>	48
<u>Konzession und Firma</u>	50
<u>Gesellschaftskapital</u>	50
<u>Eigentümerstruktur</u>	50
<u>European Kings Club</u>	51
<u>Aufsichtsbehördliche Maßnahmen 1993 bis 1998</u>	52
<u>Weitere Feststellungen</u>	55
<u>Beschwerden gegen aufsichtsbehördliche Maßnahmen</u>	56
<u>Geschäftsbeziehungen mit der Rieger Bank AG</u>	56
<u>Amtshaftungsklage der EffectInvest Bank AG</u>	57

**Bank für Arbeit und Wirtschaft AG – "Karibik-Geschäfte"**

<u>Chronologie</u>	59
<u>Ausgangslage</u>	59
<u>Prüfung durch die Oesterreichische Nationalbank</u>	60
<u>Entwicklung ab 1995</u>	60
<u>Tätigkeitsbericht und Empfehlung der Expertenkommission</u>	61
<u>Umsetzung der Empfehlung der Expertenkommission</u>	61

<u>Schadenersatzleistungen</u>	63
--------------------------------	----

**Reform der Bankenaufsicht**

<u>Reform des bestehenden Systems</u>	65
<u>Ausgliederung</u>	66

<u>Schlussbemerkungen</u>	69
---------------------------	----

**D**

## Vorbemerkungen

### Prüfungsverlangen

Mit Antrag vom 27. November 1998 wurde gemäß § 99 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) an den RH das Verlangen gerichtet, eine "Sonderprüfung der Gebarung des Bundesministeriums für Finanzen, der Oesterreichischen Nationalbank und der Wertpapieraufsicht hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht über die in Österreich tätigen Kreditinstitute insbesondere im Zusammenhang

- mit dem Versagen der Organe der Bankenaufsicht im Rahmen der Kontrolle der Rieger Bank und der Diskont Bank, das zu einer Schädigung zahlreicher Kleinanleger geführt hat,
- mit der Rolle der Bankenaufsicht bei den Karibikgeschäften der Bank für Arbeit und Wirtschaft AG sowie
- mit der Missachtung der vom RH bereits 1993 erhobenen Forderung, die Bankenaufsicht zu einem durchschlagskräftigen Kontrollorgan umzugestalten"

vorzunehmen.

### Prüfungsdurchführung

Der RH führte zwischen Mitte Jänner und Mitte April 1999 die Gebarungsüberprüfung im BMF, bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Bundes-Wertpapieraufsicht durch. Bezüglich des BMF schloss die Gebarungsüberprüfung an die im Jahr 1993 stattgefundene Gebarungsüberprüfung der Banken-, Börse- und Kapitalmarktaufsicht an. Der überprüfte Zeitraum hinsichtlich der Rieger Bank AG (vormals Riegerbank GesmbH und Wolfgang Rieger GesmbH) umfasste den Zeitraum ab 1981; der überprüfte Zeitraum hinsichtlich der Diskont Bank AG (vormals EffectInvest Bank AG) betraf die Jahre ab 1987, jener hinsichtlich der "Karibik"-Geschäfte der Bank für Arbeit und Wirtschaft AG die Jahre ab 1994. Ergänzend erfolgte bezüglich der Finanzierung der Rieger Bank AG eine Erhebung bei der Bank Austria AG, die die Jahre ab 1996 betraf.

Die Prüfungsmittelungen ergingen im Februar 2000 an das BMF sowie an die Oesterreichische Nationalbank. Ferner leitete der RH der Bundes-Wertpapieraufsicht und der Bank Austria AG die sie betreffenden Teile der Prüfungsmittelungen zu. Die Bundes-Wertpapieraufsicht und die Oesterreichische Nationalbank nahmen zu den Prüfungsmittelungen des RH im März 2000, das BMF im Mai 2000 Stellung; die Bank Austria AG gab keine Stellungnahme ab. Gegenäußerungen des RH ergingen Anfang September 2000 an die Bundes-Wertpapieraufsicht und an das BMF. Die Bundes-Wertpapieraufsicht nahm zur Gegenäußerung des RH Mitte September 2000 Stellung. Die diesbezügliche Gegenäußerung des RH erfolgte Ende September 2000.

### Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet sohin dem Nationalrat gemäß § 99 Abs 6 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 Bericht über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Gebarungüberprüfung.

### Darstellung des Prüfungsergebnisses

In der nachstehenden Darstellung des Prüfungsergebnisses werden die dem RH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren allfällige Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die hiezu abgegebenen *Stellungnahmen* (Kennzeichnung mit 3 und in Kursivschrift) und eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach Vorlage an den Nationalrat über die Homepage des RH <http://www.rechnungshof.gv.at> verfügbar.

## Bankenaufsicht

### Kurzfassung

Das System der Bankenaufsicht war durch die Einbindung mehrerer Stellen und durch eine weitläufige Kompetenzstreuung gekennzeichnet.

Die Zusammenarbeit dieser Stellen wurde ua dadurch erschwert, dass unterschiedliche Rechtsauffassungen sowohl hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten als auch hinsichtlich der Beurteilung von Sachverhalten und der zu treffenden Maßnahmen bestanden.

Es war festzustellen, dass ein großer Teil der vom RH anlässlich der im Jahr 1993 durchgeführten Gebarungsüberprüfung der Banken-, Börse- und Kapitalmarktaufsicht im BMF abgegebenen Empfehlungen vom BMF umgesetzt wurde. Die Aufgaben der Bankenaufsicht haben sich jedoch wie auch die Arbeitsmenge seither wesentlich vermehrt. Der Personalzuwachs entsprach nicht der Aufgabenvermehrung.

Die insbesondere im Fall der Rieger Bank AG überwiegend langwierigen Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren resultierten aus einem Spannungsfeld zwischen den Zielen der rechtsstaatlichen Absicherung des aufsichtsbehördlichen Vorgehens und der zeitnahen Wahrung der Gläubigerinteressen.

Aus den — nachträglich sich zum Teil als unrichtig erwiesenen — Jahresabschlüssen der Rieger Bank AG waren keine hinreichend beweisbaren Verdachtsmomente für eine bevorstehende Gläubigergefährdung ableitbar. Das Bankenanalysesystem der Oesterreichischen Nationalbank, das auf den vom Bankprüfer zu prüfenden Meldungen basierte, zeigte im Fall der Rieger Bank AG keine risikorelevanten Abweichungen an.

Die mangelhafte Sorgfalt des Bankprüfers stellte im Fall der Rieger Bank AG die entscheidende Schwachstelle im gesamten aufsichtlichen Kontrollsystem dar. Nicht nur die Bankenaufsicht, sondern auch der Aufsichtsrat verließen sich auf die testierten Jahresabschlüsse des Bankprüfers.

Zu den von der Rieger Bank AG emittierten Anleihen vertrat die Bankenaufsicht — im Gegensatz zur Oesterreichischen Nationalbank — die Rechtsansicht, dass sie nicht der Konzessionspflicht unterlagen; diese Rechtsansicht erachtete der RH nicht für denkunmöglich. Der Prospekt der Rieger Bank-Anleihe 1998 enthielt einen

umfangreichen und deutlichen Risikohinweis, der allerdings ua durch die falschen Angaben zu den Jahresabschlüssen, die namentliche Nennung des nicht mehr amtierenden Aufsichtsratsvorsitzenden und durch den Hinweis auf eine zu erwartende Schadenersatzleistung (396 Mill S) durch die Oesterreichische Nationalbank abgeschwächt wurde.

Aufgrund der derzeit bestehenden Organisation der Bankenaufsicht sowie der rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen kann nach Ansicht des RH auch künftig ein "Fall Rieger" nicht ausgeschlossen werden.

Die Bundes-Wertpapieraufsicht war dem als Weisung zu qualifizierenden — vom BMF nicht mit Nachdruck verfolgten — Ersuchen der Bankenaufsicht nicht nachgekommen, die Diskont Bank AG hinsichtlich der Einhaltung der Wohlverhaltensbestimmungen im Zusammenhang mit der Begebung der Rieger Bank-Anleihe 1998 zu prüfen.

Im devisenrechtlichen Verfahren vereitelte die Rieger Bank AG durch Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten die Ermittlungsbemühungen der Oesterreichischen Nationalbank. Die Möglichkeiten der effektiven Rechtsdurchsetzung erwiesen sich für die Oesterreichische Nationalbank als unzureichend.

Für die Aufsichtsfunktion hinsichtlich der Diskont Bank AG waren Bescheide der Bankenaufsicht, die sich als rechtswidrig herausstellten, abträglich.

Die quantitativ erheblichen "Karibik"-Geschäfte der Bank für Arbeit und Wirtschaft AG (BAWAG) hätten bei einem Eintreten des Risikos zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Vermögenslage der BAWAG führen können. Die Engagements wurden jedoch ohne Verluste rückgeführt; es hat keine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der BAWAG bestanden.

Eine Inanspruchnahme der Republik Österreich aus der Amtshaftung für das Verhalten der Bankenaufsicht erfolgte bisher bei den Insolvenzen der Allgemeinen Wirtschaftsbank AG, Wien, und der ATS-Bank für Teilzahlungskredite GesmbH, Graz. Die Schadenersatzleistungen beliefen sich insgesamt auf rd 57,4 Mill S.

Im Amtshaftungsprozess der Rieger Bank AG (Streitwert 102 Mill S) stellte das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien im Jänner 1994 mit Zwischenurteil fest, dass das Klagebegehren der Rieger Bank AG dem Grund nach zu Recht bestehe. Im Oktober 1995 bestätigte der OGH dieses Urteil. Gegen den Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien, die Wiederaufnahmeklage zurückzuweisen, erhob die Republik Österreich im März 1999 Rekurs, dem das Oberlandesgericht Wien im Dezember 1999 Folge gab. Dagegen erhob der Masseverwalter Revisionsrekurs beim OGH, der diesem im Oktober 2000 keine Folge gab.

Die damalige EffectInvest Bank AG (spätere Diskont Bank AG) brachte im August 1996 eine Amtshaftungsklage (Streitwert 15 Mill S) ein. Im Mai 2000 zog sie ihre Klage unter Anspruchsverzicht zurück.

Ein Anleihezeichner der Rieger Bank-Anleihe brachte im März 1999 eine Amtshaftungsklage (Streitwert 450 000 S) wegen nicht rechtzeitig getroffener aufsichtsbehördlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Insolvenz der Rieger Bank AG ein. Mitte Februar 2001 war die Klage noch nicht entschieden.

Der Bankenaufsicht wurde in den Amtshaftungsverfahren vorgeworfen, bei der EffectivInvest Bank AG grundlos bzw zu früh und bei der Rieger Bank AG zu spät Aufsichtsmaßnahmen ergriffen zu haben.

Zur Stärkung der Wirksamkeit des bestehenden Systems der Bankenaufsicht hat der RH mehrere Empfehlungen abgegeben. Vor- und Nachteile der in Diskussion stehenden Varianten einer Ausgliederung der Bankenaufsicht zeigte der RH auf.

Banken-, Börse- und Kapitalmarktaufsicht im BMF							
<b>Rechtsgrundlagen:</b>	Kreditwesengesetz 1979, BGBl Nr 63/1979; seit 1. Jänner 1994: Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl Nr 532/1993 idgF (Bankwesengesetz); bankrechtliche Nebengesetze						
<b>Aufgaben:</b>	Bankenaufsicht einschließlich der Zentralinstitute und der Kreditinstitute der mehrstufigen Sektoren; Aufsicht nach dem Börsengesetz und dem Kapitalmarktgesetz; Angelegenheiten der Bundes-Wertpapieraufsicht; internationale Kontakte betreffend Banken-, Börse- und Kapitalmarktaufsicht; verfassungsrechtliche und sonstige wesentliche rechtliche Angelegenheiten der Banken-, Börse- und Kapitalmarktaufsicht						
<b>Personalstand:</b>	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
	Anzahl						
Sachbearbeiter	25	28	29	30	30	28	30
<b>Prüfungen durch die Oesterreichische Nationalbank im Auftrag des BMF:</b>	*)	2	7	8	17	21	14
<b>Der Aufsicht unterworfen:</b> (Dezember 2000)	922 Kreditinstitute 3 845 Investmentfonds, Volumen rd 1 350 Mrd S						
<b>Reformbestrebungen betreffend die Bankenaufsicht:</b>	März 1999: Gutachten von Ernst & Young, Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH; April 1999: Überarbeitetes Gutachten von Ernst & Young, Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH						
*) Gemäß Bankwesengesetz ab 1994 vorgesehen							

## Ziele der Bankenaufsicht

- 1.1 Der Bundesminister für Finanzen hat die Einhaltung der für die Bankenaufsicht maßgeblichen Rechtsvorschriften zu überwachen. Da das Bankwesen einen volkswirtschaftlichen Schlüsselbereich darstellt, ist das oberste Ziel der Bankenaufsicht der grundsätzliche Funktionsschutz des Gesamtsystems des Bankwesens.

Weiters ist der Gläubigerschutz bestimmend für die Verwaltungshandlungen der Bankenaufsicht. Er ergänzt den Funktionsschutz und dient seiner Sicherstellung.

- 1.2 Der RH merkte hiezu an, dass die Insolvenz insbesondere eines kleinen Kreditinstituts nicht zwangsläufig zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft in ihrer Gesamtheit führt.

## Aufsichtsorgane und Prüfungseinrichtungen

- 2.1 Neben der im BMF eingerichteten Bankenaufsicht sind die Oesterreichische Nationalbank und die Bundes-Wertpapieraufsicht, die Bankprüfer, die Interne Revision der Kreditinstitute, die Staatskommissäre, die Regierungskommissäre, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Einlagensicherungseinrichtungen sowie die Einsatzgruppe der Gruppe D zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (EDOK) als Aufsichtsorgane bzw. im Rahmen der Bankenaufsicht tätig. Weiters kommt dem Aufsichtsrat des jeweiligen Kreditinstituts eine Aufsichtsfunktion zu.

Im Einzelnen war festzustellen:

(1) Die Oesterreichische Nationalbank ist gesetzlich verpflichtet, dem Bundesminister für Finanzen Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung auf dem Gebiet des Bankwesens mitzuteilen und ihm auf Verlangen die erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen zu geben, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Gutachten zu erstatten. Die Oesterreichische Nationalbank hat im Auftrag des Bundesministers für Finanzen Prüfungen von Kreditinstituten an Ort und Stelle durchzuführen. Weiters ist die Oesterreichische Nationalbank bei der Durchführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Devisengesetzes als Beauftragte des Bundes tätig.

(2) Die Bundes-Wertpapieraufsicht ist — als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit — zur behördlichen Aufsicht über den Wertpapiermarkt und das Finanzdienstleistungsgeschäft eingerichtet.

(3) Der Bankprüfer, der vom jeweiligen Kreditinstitut bestellt wird — wobei dem BMF ein Widerspruchsrecht zukommt — nimmt eine wesentliche Rolle im Rahmen der Bankenaufsicht ein. Er hat eine Prüfungs-, Berichts- und Anzeigepflicht. Dem Bankprüfer obliegt die Prüfung und Testierung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten unter Einbeziehung der Buchführung, des Anhanges zum jeweiligen Jahresabschluss und des Lageberichtes, die Erstellung des bankaufsichtlichen Prüfungsberichtes und die Bestätigung der Reservenmeldung. Bei anhaltenden Verletzungen bankrechtlicher oder sonstiger für die Bankenaufsicht maßgeblicher Normen durch das Kreditinstitut sowie bei Gefährdung

der Funktionsfähigkeit und der Erfüllbarkeit der Verpflichtungen des Kreditinstituts hat der Bankprüfer solche Sachverhalte mit Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Interne Revision der Kreditinstitute, die unmittelbar den Geschäftsleitern untersteht, hat ua die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen und Meldungen an den Bundesminister für Finanzen und an die Oesterreichische Nationalbank zu überprüfen.

(5) Bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme über 5 Mrd S hat der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechts einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter, die in dieser Funktion seinen Weisungen unterworfen sind, zu bestellen.

(6) Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern kann der Bundesminister für Finanzen eine fachkundige Aufsichtsperson (Regierungskommissär) bestellen. Der Regierungskommissär hat die Informationsrechte, die sonst dem Bundesminister für Finanzen zustehen, und unterliegt seinen Weisungen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörden verfolgen ua die im Bankwesengesetz und im Devisengesetz normierten Verwaltungsstraftatbestände (zB unerlaubter Betrieb von Bankgeschäften).

(8) Die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen der Fachverbände der Kreditinstitute haben insgesamt zu gewährleisten, dass im Konkursfall eines einem Fachverband angehörenden Kreditinstituts zB Spareinlagen (bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag) ausbezahlt werden. Die Einlagensicherungseinrichtungen dienen damit sowohl dem Funktionsschutz des Kreditwesens als auch dem Gläubigerschutz.

2.2 Der RH wies darauf hin, dass das System der Bankenaufsicht durch die Einbindung bzw Einschaltung vieler Stellen und durch die damit verbundene weitläufige Kompetenzstreuung gekennzeichnet ist. Nach Ansicht des RH waren deshalb strukturbedingte und verfahrenstechnische Defizite sowie zeitliche Verzögerungen aufsichtsbehördlicher Maßnahmen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, grundsätzlich nicht auszuschließen.

Im Hinblick auf eine Steigerung der Wirksamkeit der Bankenaufsicht empfahl der RH, vorrangig eine Verringerung der Anzahl der in sie eingebundenen Stellen anzustreben. Dies könnte zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und zum effizienteren Einsatz der Ressourcen (zB durch Verkürzung der Informationswege, durch Vermeidung von Einzelaktionen, Zuständigkeitskonflikten sowie von Konflikten über die zu setzenden Maßnahmen) beitragen.

2.3 *Das BMF pflichtete dem RH bei und ergänzte, dass der weitläufigen Kompetenzstreuung nur durch Übernahme bankenaufsichtlicher Aufgaben, die bisher anderen Stellen obliegen, begegnet werden könne.*

## Organisation der Bankenaufsicht

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| Bundesministerium für Finanzen | <p>3.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung bestand die Bankenaufsicht im BMF aus vier Abteilungen der Kreditsektion, denen die Aufgaben der Banken-, Börse- und Kapitalmarktaufsicht übertragen waren; sie hatten Ende 2000 922 Kreditinstitute zu beaufsichtigen. 30 Mitarbeiter (1993: 25 Mitarbeiter) waren unmittelbar mit Aufsichtssagenden befasst.</p> <p>Im Zeitraum von 1993 bis 1999 vermehrten sich sowohl die Aufgaben als auch der Arbeitsanfall der Bankenaufsicht wesentlich (zB durch zusätzliche Prüfungsaufgaben bei den Investmentfonds, erhöhten Arbeitsanfall durch Pönalisierungen, Beschwerdefälle sowie durch die Aufsicht über grenzüberschreitende Kreditinstitute und die Wettbewerbsfähigkeit). Die Bankenaufsicht wurde jedoch insbesondere durch die Oesterreichische Nationalbank und teilweise durch die Bundes-Wertpapieraufsicht unterstützt.</p> <p>3.2 Nach Auffassung des RH stand der im überprüften Zeitraum eingetretene Personalzuwachs nicht im Einklang mit der Vermehrung der Aufgaben der Bankenaufsicht.</p> <p>3.3 <i>Laut Stellungnahme des BMF entspreche die Steigerung des Personalstandes trotz der Verlagerung von Agenden in die Oesterreichische Nationalbank und in die Bundes-Wertpapieraufsicht nicht der Aufgabenvermehrung.</i></p>  |
| Oesterreichische Nationalbank  | <p>4 Bei der Oesterreichischen Nationalbank waren im Jahr 1998 und Mitte 2000 insgesamt 51 bzw 53 Mitarbeiter aus vier Organisationseinheiten mit der Unterstützung der Bankenaufsicht befasst.</p> <p>5.1 Das von der Oesterreichischen Nationalbank geführte Bankenanalyzesystem besteht ua aus einem Kennzahlen- und Filtersystem zur Analyse der Geschäfts-, Ertrags- und Risikoentwicklung aller Kreditinstitute. Dabei werden Kennzahlen für jedes Kreditinstitut errechnet und beobachtungswürdige Kreditinstitute herausgefiltert. Ergeben sich Verdachtsmomente auf kritische Geschäftsentwicklungen, so werden diese Kreditinstitute der beim BMF zur Beratung des Bundesministers für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank eingerichteten Expertenkommission für aufsichtsbehördliche Prüfungen an Ort und Stelle vorgeschlagen. Im Fall der Rieger Bank AG hatte das Bankenanalyzesystem keine risikorelevanten Abweichungen ergeben.</p> <p>5.2 Der RH begrüßte, dass das Bankenanalyzesystem in den letzten Jahren stetig verbessert wurde; er erachtete es für grundsätzlich geeignet, Hinweise für weitergehende individuelle Analysen einzelner Kreditinstitute zu liefern. Allerdings kann das Bankenanalyzesystem wegen der ablaufbedingt zeitversetzten Datenanlieferung (zB Monatsausweise und Quartalsberichte) nicht als kurzfristiges Frühwarnsystem dienen. Angesichts der Vielzahl der Kreditinstitute mit unterschiedlichen Geschäftsfeldern waren Systemlücken nicht auszuschließen.</p> |

Der RH wies darauf hin, dass das Bankenanalysesystem bei der Rieger Bank AG keine Gläubigergefährdung angezeigt hatte. Die diesbezüglichen Meldungen waren vom Bankprüfer bestätigt.

Der RH empfahl, die Vergleichbarkeit der Kreditinstitute insbesondere in der Gruppe der Sonderbanken sicherzustellen, um die Qualität der Bankenanalyse weiter zu verbessern.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Lücken im Bankenanalysesystem regte der RH an, vermehrt Prüfungen an Ort und Stelle auf der Grundlage eines Zufallsauswahlmodells durchzuführen, um dadurch deren vorbeugende Wirkung zu erhöhen sowie gleichzeitig allfälligen Nachteilen für den geschäftlichen Ruf der von der Oesterreichischen Nationalbank geprüften Kreditinstitute vorzubeugen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMF würden Bankenaufsichtsbehörden in vielen Ländern Analyse- und Filtersysteme verwenden, jedoch sei ein funktionierendes Frühwarnsystem noch nirgends etabliert. Breit gestreuten Prüfungen an Ort und Stelle lasse die Prüfungskapazität und die auf Aufsichtserfahrungen aufbauende Auswahl von Prüfungsthemen nur sehr eingeschränkt Platz. Prüfungen an Ort und Stelle aufgrund einer Zufallsauswahl würden jedoch verstärkt in die Jahresplanung 2001 aufgenommen.*

*Die Oesterreichische Nationalbank teilte mit, dass zwischenzeitlich hinsichtlich der Gruppe der Sonderbanken das Bankenanalysesystem neu strukturiert sei; damit könne eine bessere Vergleichbarkeit von Kreditinstituten dieses Bereiches erzielt werden.*

- 5.4 Der RH entgegnete, er verkenne nicht die Probleme der Tauglichkeit eines Frühwarnsystems, jedoch vermag jede Qualitätsverbesserung des zugrunde liegenden Datenmaterials (etwa zeitnähere Datenanlieferung, zusätzlich aus Prüfungen an Ort und Stelle gewonnene Daten) die Aussagekraft des Bankenanalysesystems zu steigern.
- 6.1 Die Oesterreichische Nationalbank schloss für ihre Mitarbeiter eine Haftpflichtversicherung mit Wirkung ab November 1997 ab (jährliche Versicherungssumme insgesamt 200 Mill S, Jahresprämie einschließlich Versicherungssteuer rd 2,6 Mill S).

Im Sinne des Amtshaftungsgesetzes sind die als Organwalter der Oesterreichischen Nationalbank handelnden Personen — ohne Selbstbehalt — gegen Regressansprüche jeglicher Rechtsträger und der Oesterreichischen Nationalbank (auch auf der Basis des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes) aufgrund der Besorgung hoheitlicher Aufgaben versichert. Die Versicherung sieht eine Deckung für alle Verschuldensgrade, ausgenommen Vorsatz, vor; sie umfasst die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sowie die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

- 6.2 Der RH erachtete den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für zweckmäßig.

- Expertenkommission
- 7.1 Zur Beratung des Bundesministers für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank über Fragen des Bankwesens und über die Entsendung von Prüfern für aufsichtsbehördliche Prüfungen wurde beim BMF eine Expertenkommission eingerichtet. Sie setzt sich aus je zwei Mitarbeitern der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF zusammen. Je zwei weitere Mitarbeiter sind zur Stellvertretung berufen.
  - 7.2 Nach Ansicht des RH führte die Einrichtung der Expertenkommission zu einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen der Bankenaufsicht und der Oesterreichischen Nationalbank.

- Bundes-Wertpapier-aufsicht
- 8.1 Die Bundes-Wertpapieraufsicht nahm ihre Tätigkeit Anfang Mai 1997 auf. Der Direktor der Bundes-Wertpapieraufsicht ist vom Bundesminister für Finanzen zu bestellen; gegenüber dem Direktor ist der Bundesminister für Finanzen weisungsbefugt. Bei Nichtbefolgung einer Weisung hat der Bundesminister für Finanzen die Bestellung des Direktors zu widerrufen.

Die Bundes-Wertpapieraufsicht hat im Interesse der Anleger insbesondere die im Wertpapieraufsichtsgesetz festgelegten Schutz- und Aufklärungspflichten wahrzunehmen (zB Einhaltung von Wohlverhaltensregeln, Sorgfaltspflichten sowie Verbraucherschutzbestimmungen durch die gesetzlich festgelegten Dienstleistungsanbieter).

Die Bundes-Wertpapieraufsicht trat an die Bankenaufsicht mit Auskunftersuchen heran, die jedoch ihren eigenen Wirkungsbereich betrafen (zB Nachfragen über dubiose Finanzdienstleister); die erforderlichen Grundlagen wären von ihr selbst zu erheben gewesen. Zwei Mitarbeiter der Bankenaufsicht waren mit der Bearbeitung solcher Anliegen und mit Budgetangelegenheiten der Bundes-Wertpapieraufsicht — nach eigenen Angaben — jeweils zu 33 % bzw 25 % ihrer Kapazität befasst.

- 8.2 Der RH kritisierte den durch die Bundes-Wertpapieraufsicht verursachten personellen Mehraufwand und empfahl, die Erhebung sie betreffender, entscheidungsrelevanter Sachverhalte selbst vorzunehmen. Dem BMF empfahl der RH, die Bundes-Wertpapieraufsicht zu mehr Eigenständigkeit anzuhalten.
- 8.3 *Laut Stellungnahme der Bundes-Wertpapieraufsicht sei ihr nicht bewusst gewesen, womit und in welchem Ausmaß sie die Kapazität der Bankenaufsicht beanspruche.*
- 8.4 Der RH erwiderte, dass jene Erhebungen, die zur Erfüllung der der Bundes-Wertpapieraufsicht gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind, von ihr selbst vorzunehmen und die Sachverhalte eigenständig zu werten gewesen wären, zumal die Bundes-Wertpapieraufsicht zur Entlastung der vormals für die Wertpapieraufsicht zuständigen Bankenaufsicht eingerichtet worden war.

## Nachprüfung

- Allgemeines                    9    Anlässlich der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung überprüfte der RH auch, inwieweit das BMF den Empfehlungen des RH nachgekommen ist, die der RH aus Anlass seiner 1993 durchgeführten Gebarungsüberprüfung der Banken-, Börse- und Kapitalmarktaufsicht im BMF (TB 1993, Reihe Bund 1994/9, S. 130 ff) zur Verbesserung der Bankenaufsicht abgegeben hatte.
- Aufgabenverteilung        10.1    Der RH hatte seinerzeit bemängelt, dass im Jahr 1992 anlässlich der Umorganisation der Bankenaufsicht der damaligen Abteilung V/4 des BMF ein zu enges Aufgabengebiet übertragen worden war, weswegen die Auflösung dieser Organisationseinheit zweckmäßig gewesen wäre (TB 1993, Reihe Bund 1994/9, Abs 3.2). Der Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum führte zu einer Aufgabenvermehrung bei der Abteilung V/4 (Mitwirkung im Ausschuss Bankenaufsicht des Europäischen Währungsinstituts [nunmehr Ausschuss Bankenaufsicht der Europäischen Zentralbank], Aufsicht über die österreichischen Zentralinstitute des Sparkassen-, Raiffeisen- und Volksbankensektors und über die Niederlassungen von Kreditinstituten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum).
- 10.2    Die Erweiterung des Aufgabenbereiches einer bestehenden Organisationseinheit der Bankenaufsicht durch Übertragung internationaler Aufgaben erachtete der RH als zweckmäßig.
- Früherkennungssystem      11.1    Der RH hat im Jahr 1993 das Fehlen eines gut entwickelten IT-unterstützten Früherkennungssystems auf Basis von aufsichtsrelevantem Datenmaterial und die späte Verfügbarkeit der Daten bemängelt (TB 1993, Reihe Bund 1994/9, Abs 5, 6 und 7). In der Folge entwickelten die Oesterreichischen Nationalbank und die Bankenaufsicht innerhalb des Bankenanalysesystems ein Filtersystem für auffällige Kreditinstitute. Allerdings war neuerlich festzustellen, dass — wegen der zeitversetzten Datenerlieferung durch die Kreditinstitute und der Verarbeitung dieser Daten durch die Oesterreichische Nationalbank — der Bankenaufsicht im Wesentlichen die erforderlichen Bankdaten für die rechtzeitige Erkennung und Bekämpfung drohender Schäden spät zur Verfügung standen.
- 11.2    Der RH empfahl neuerlich, die Verfügbarkeit des Datenmaterials für die Bankenaufsicht zu beschleunigen.
- 11.3    *Laut Stellungnahme des BMF seien die Oesterreichische Nationalbank und das BMF derzeit bestrebt, die Qualität der Meldungen der Kreditinstitute zu verbessern und bestehende Informationslücken zu schließen.*
- Laut Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank werde im Zusammenwirken mit dem BMF die Zweckmäßigkeit einer Vorlagefristverkürzung evaluiert; gegebenenfalls würden die erforderlichen legislativen Schritte angeregt und entsprechende innerorganisatorische Vorkehrungen getroffen werden. Eine wesentliche Beschleunigung der Bearbeitungsdauer der gemeldeten Daten werde zu einer deutlichen Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes führen.*

Überwachung der  
Kreditinstitute

- 12.1 In seinem früheren Bericht über die Bankenaufsicht hat der RH die Durchführung von Prüfungen an Ort und Stelle als ein wesentliches und insbesondere vorbeugend wirksames Kontrollmittel empfohlen (TB 1993, Reihe Bund 1994/9, Abs 8, 9 und 10). Seit Inkrafttreten des Bankwesengesetzes mit Jahresbeginn 1994 kann der Bundesminister für Finanzen die Oesterreichische Nationalbank mit an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfungen von Kreditinstituten beauftragen.

Die erste derartige Prüfung fand in der Bank für Arbeit und Wirtschaft AG im Frühjahr und Sommer 1994 statt. Die Anzahl dieser Prüfungen stieg von zwei (1994) auf 21 (1998) und sank 1999 auf 14. Die Prüfungen der Kreditinstitute erfolgten anlassbezogen, nach regionalen Gesichtspunkten und aufgrund einer Zufallsauswahl.

- 12.2 Der RH beurteilte die gesetzliche Einführung wie auch die Durchführung dieser Prüfungen durch die Oesterreichische Nationalbank positiv.

Staatskommissäre

- 13.1 Der RH empfahl bei seiner Gebarungsprüfung im Jahr 1993 (TB 1993, Reihe Bund 1994/9, Abs 17) insbesondere, für die Funktion als Staatskommissär auch andere Kandidaten als bloß Angehörige des BMF heranzuziehen. Das Bankwesengesetz beschränkte demgegenüber den Personenkreis, aus dem Staatskommissäre zu bestellen waren, auf den Aktivpersonalstand des BMF. Im Jahr 1995 erweiterte der Gesetzgeber den Kandidatenkreis für die Auswahl von Staatskommissären auf den Aktivpersonalstand der österreichischen Gebietskörperschaften.

Im Juli 1999 waren insgesamt 162 Personen (davon 159 Personen aus dem Aktivstand des BMF; drei Personen waren dem Magistrat Wien zuzuzählen) mit der Funktion des Staatskommissärs bzw seines Stellvertreters bei Banken, Kapitalanlagegesellschaften und Pensionskassen betraut.

Der im Jahr 1993 vom RH abgegebenen Empfehlung, zB Betriebsprüfer aus dem Finanzbereich als Staatskommissäre heranzuziehen, stand das BMF nicht vorbehaltlos gegenüber. So könne etwa der Betriebsprüfer aufgrund seiner unterschiedlichen Aufgabenstellungen (einerseits Vertretung der Interessen der Finanzbehörde, andererseits zB Teilnahme an bankinternen Bilanzentscheidungen) einer Interessenkollision ausgesetzt sein. Überdies sei die ständige Verfügbarkeit der Betriebsprüfer für die Ausübung der Staatskommissärfunktion wegen der Durchführung von Großprüfungen nicht gegeben.

Weiters empfahl der RH 1993 die Einrichtung einer besonders für Staatskommissäre zugeschnittenen Schulung. Als erste diesbezügliche Maßnahme erfolgte die Ausgabe eines "Handbuches für Staatskommissäre". Nunmehr war festzustellen, dass das BMF eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung für die Staatskommissäre und deren Stellvertreter eingerichtet hat.

- 13.2 Der RH wies darauf hin, dass trotz der 1995 erfolgten Erweiterung des Kandidatenkreises für die Auswahl von Staatskommissären in der Praxis keine wesentliche Änderung gegenüber früher eingetreten war.

Andererseits beurteilte der RH die verbesserte Schulung der Staatskommissäre positiv und empfahl eine vermehrte Schulung insbesondere für neu bestellte Funktionäre sowie auch hinsichtlich der Finanzinnovationen.

13.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien die Schulungen um Präsentationen zum Sachgebiet Marktrisiko ergänzt worden.*

Anwendung des Datenverbundes

14.1 Bezüglich der 1993 bemängelten unzureichenden IT-Ausbildung der Mitarbeiter der Bankenaufsicht (TB 1993, Reihe Bund 1994/9, Abs 18) war nunmehr festzustellen, dass zwischenzeitlich alle Mitarbeiter der Bankenaufsicht IT-mäßig geschult wurden. Die Benutzerfreundlichkeit der IT (zB Möglichkeit von Schnellinformationen) war durch die Zusammenführung von IT-Systemen des BMF und der Oesterreichischen Nationalbank gegenüber 1993 verbessert worden. Im Jahr 1999 begann die IT-Sektion des BMF mit dem Projekt "Aufbau einer Stammdatendatei" (mit Grunddaten über jedes einzelne Kreditinstitut). Im Hinblick auf eine mögliche Ausgliederung der Bankenaufsicht war das Projekt Mitte Februar 2001 noch nicht abgeschlossen.

14.2 Der RH begrüßte die verstärkte Nutzung moderner Technologien.

Routinekontrollen bei Investmentfonds

15.1 Der RH überprüfte 1993 auch die Aufsichtstätigkeit über die damals bestehenden 300 Investmentfonds (TB 1993, Reihe Bund 1994/9, Abs 6). Damals übte eine einzige Sachbearbeiterin neben anderen Aufgaben die Aufsicht über diese Fonds aus, die daher kaum über den Rahmen einer Formalkontrolle hinausging.

Gemäß Investmentfondsgesetz 1993 wurde der Bankenaufsicht ab dem Jahr 1994 auch die Kontrolle ausländischer Investmentfonds übertragen (Stand Dezember 2000: 2 242 Fonds). Nachfragebedingt ist auch die Anzahl inländischer Investmentfonds stark gestiegen (Stand Dezember 2000: 1 603 Fonds). Die Betreuung der insgesamt 3 845 Investmentfonds mit einem Gesamtvolumen von rd 1 350 Mrd S (Volumen ausländischer Investmentfonds mit rd 197 Mrd S geschätzt) erfolgte durch zwei Mitarbeiter der Bankenaufsicht, die gesetzlich festgelegte, umfangreiche Aufgaben zu erfüllen hatten. Weiters oblag ihnen auch die Überprüfung der Gebührenerstattung der Kapitalanlagegesellschaften an den Bund.

15.2 Wegen der großen Anzahl und des hohen Gesamtvolumens der Investmentfonds erachtete der RH die personelle Ausstattung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben nicht für ausreichend.



## Rieger Bank AG

<b>Kenndaten</b>						
<b>Eigentümer:</b>	Wolfgang Rieger Privatstiftung					
<b>Unternehmensgegenstand:</b>	Wechselstubengeschäft, Effekten- und Depotgeschäft sowie eingeschränkte Hilfsgeschäfte für das Bankgeschäft					
<b>Gebarungsentwicklung<sup>1)</sup>:</b>	1990	1992	1994	1995	1996	1997
	in Mill S					
Bilanzsumme	16,9	107,5	203,9	284,5	432,2	600,0
Haftkapital	9,5	46,4	–	–	–	–
Eventualverbindlichkeiten	–	–	–	–	10,0	24,2
Anrechenbare Eigenmittel	–	–	44,0	42,5	45,3	74,8
Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung)	0,3	8,7	19,3	21,2	26,8	34,3
Jahresgewinn	0,3	7,2	18,0	20,3	20,4	7,5
	Anzahl					
Filialen und Tochtergesellschaften (In- und Ausland)	5	13	18	24	27	27
Mitarbeiter (ohne Saisonarbeitskräfte)	<sup>2)</sup>	10	14	35	29	<sup>2)</sup>
<b>Sonderprüfung:</b>	Am 30. September 1998 durch Europa Treuhand, Ernst & Young Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung GesmbH.					
<b>Konkurs:</b>	Am 27. Oktober 1998 Eröffnung des Konkursverfahrens; 1 275 angemeldete Forderungen insgesamt 1,5 Mrd S, hievon vom Masseverwalter anerkannt 1 Mrd S (Stand 29. Juni 1999).  Das Konkursverfahren war Mitte Februar 2001 noch nicht abgeschlossen.					
<p><sup>1)</sup> Quelle: Veröffentlichte Jahresabschlüsse zum jeweiligen Bilanzstichtag (31. Dezember); einschränkend ist hinsichtlich des dargestellten Zahlenmaterials insbesondere auf die Widerrufe der Bestätigungsvermerke für die Jahresabschlüsse 1996 und 1997 durch den Bankprüfer sowie auf die im Nachhinein festgestellten Fälschungen von Saldenbestätigungen und auf den Nichtausweis von Eventualverbindlichkeiten hinzuweisen.</p> <p><sup>2)</sup> keine Angabe</p>						

## Chronologie

### 1981

17. März Konzessionsansuchen an das BMF für eine Wechselstube in St Wolfgang, Oberösterreich; Ansuchen an die Oesterreichische Nationalbank auf devisenrechtliche Erteilung der Wechselstubenermächtigung
2. Dezember Konzessionserteilung zum Betrieb des Devisen- und des Wechselstubengeschäftes durch das BMF

### 1982

5. Mai Erteilung der Devisenhandelsermächtigung durch die Oesterreichische Nationalbank, eingeschränkt auf das Wechselstubengeschäft
17. Mai Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Wolfgang Rieger GesmbH

### 1983

30. August Abänderung des Konzessionsbescheides vom 2. Dezember 1981 durch das BMF ("Berichtigungsbescheid"); dagegen Beschwerde der Wolfgang Rieger GesmbH an den VwGH

### 1984

3. Februar Aufhebung des "Berichtigungsbescheides" des BMF vom 30. August 1983 durch den VwGH wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes

### 1985

30. Jänner Antrag auf erweiterte Devisenhandelsermächtigung bei der Oesterreichischen Nationalbank und Bewilligung der entsprechenden Kursfestsetzung
25. September Firma in Riegerbank GesmbH geändert
27. Dezember Abweisung des Antrages vom 30. Jänner 1985 auf erweiterte Devisenhandelsermächtigung durch die Oesterreichische Nationalbank; dagegen Beschwerde der Riegerbank GesmbH an den VwGH

### 1986

26. Mai Antrag auf Konzessionserweiterung beim BMF
20. Juni Abweisung der Beschwerde der Riegerbank GesmbH gegen den abweisenden Bescheid der Oesterreichischen Nationalbank vom 27. Dezember 1985 durch den VwGH
15. August Antrag auf Bewilligung zur Durchführung von Devisenkassa- und Devisentermingeschäften für Deviseninländer bei der Oesterreichischen Nationalbank
4. Dezember Antrag auf Erteilung einer erweiterten Devisenhandelsermächtigung sowie der entsprechenden Kursfestsetzung bei der Oesterreichischen Nationalbank

### 1987

9. Juni Abweisung der Anträge vom 15. August 1986 und vom 4. Dezember 1986 durch die Oesterreichische Nationalbank; dagegen Beschwerde der Riegerbank GesmbH an den VwGH
3. Dezember Neuerlicher Antrag auf Erteilung einer erweiterten Devisenhandelsermächtigung bei der Oesterreichischen Nationalbank

**1988**

2. Februar Abweisung des Antrages auf Konzessionserweiterung vom 26. Mai 1986 durch das BMF; dagegen Beschwerde der Riegerbank GesmbH an den VfGH und VwGH
7. Juli Entzug der Wechselstubenermächtigung durch die Oesterreichische Nationalbank; dagegen Beschwerde der Riegerbank GesmbH an den VfGH
18. August Abweisung des neuerlichen Antrages auf Erteilung einer erweiterten Devisenhandels-ermächtigung vom 3. Dezember 1987 durch die Oesterreichische Nationalbank; dagegen Beschwerde der Riegerbank GesmbH an den VwGH

**1989**

22. Juni Aufhebung des Bescheides des BMF vom 2. Februar 1988 wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Freiheit der Erwerbsausübung durch den VfGH
3. Oktober Aufhebung des § 2 Abs 1 zweiter Satz des Devisengesetzes und damit auch des Bescheides der Oesterreichischen Nationalbank vom 7. Juli 1988 über den Entzug der Wechselstubenermächtigung durch den VfGH
15. Dezember Aufhebung des abweisenden Bescheides der Oesterreichischen Nationalbank vom 18. August 1988 durch den VfGH

**1990**

9. Februar Aufhebung des abweisenden Bescheides der Oesterreichischen Nationalbank vom 9. Juni 1987 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes durch den VfGH
13. Juni Amtshaftungsklage der Riegerbank GesmbH gegen die Republik Österreich
2. August Antrag auf Konzessionserweiterung (unabhängig von dem am 26. Mai 1986 gestellten Antrag) beim BMF
24. Oktober Weitere Abweisung des Antrages auf Erteilung einer erweiterten Devisenhandels-ermächtigung vom 3. Dezember 1987 durch die Oesterreichische Nationalbank mangels erforderlichen Eigenkapitals von mindestens 100 Mill S; in der Folge Beschwerde der Riegerbank GesmbH gegen die Abweisung an den VfGH

**1991**

2. September Bescheid des BMF: Bewilligung des Antrages auf Konzessionserweiterung vom 26. Mai 1986
11. Oktober Änderung der Rechtsform der Riegerbank GesmbH in eine Aktiengesellschaft
5. November Sachlich erweiterter Antrag auf Erteilung einer Devisenhandelsermächtigung (auch die Anträge 1986 und 1987 umfassend) bei der Oesterreichischen Nationalbank

**1992**

30. April Abweisung des Antrages vom 5. November 1991 durch die Oesterreichische Nationalbank; dagegen Beschwerde der Rieger Bank AG an den VfGH

**1993**

24. Juni Aufhebung des § 2 Abs 2 Z 4 des Devisengesetzes und damit auch der abweisenden Bescheide der Oesterreichischen Nationalbank vom 24. Oktober 1990 und 30. April 1992 durch den VfGH

## 1994

11. Jänner Zwischenurteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien: Klagebegehren der Riegerbank GesmbH (Schadenersatz gegenüber der Republik Österreich) besteht dem Grunde nach zu Recht; in der Folge Berufung dagegen durch die Republik Österreich und die Oesterreichische Nationalbank
19. Mai Aufforderung der Oesterreichischen Nationalbank gegenüber der Rieger Bank AG mit Bescheid, die Geschäftsbücher 1992 und 1993 vorzulegen; dagegen Beschwerde der Rieger Bank AG an den VwGH
28. Oktober Abweisung der Beschwerde der Rieger Bank AG gegen den Bescheid der Oesterreichischen Nationalbank vom 19. Mai 1994 durch den VwGH
21. November Bestätigung des Zwischenurteils des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien vom 11. Jänner 1994 durch das Oberlandesgericht Wien; Revisionen dagegen durch die Republik Österreich und die Oesterreichische Nationalbank beim OGH

## 1995

30. März Neuerliche Abweisung der Anträge (3. Dezember 1987 und 5. November 1991) auf Erteilung einer erweiterten Devisenhandelsermächtigung durch die Oesterreichische Nationalbank; dagegen Beschwerde der Rieger Bank AG an den VfGH, der die Beschwerde im März 1996 zur Entscheidung an den VwGH abtritt
28. August Aufforderung der Oesterreichischen Nationalbank gegenüber der Creditanstalt-Bankverein mit Bescheid, ihr Einsicht in die Korrespondenzkonten der Rieger Bank AG zu gewähren; dagegen Beschwerde der Rieger Bank AG an den VwGH  
Bank Austria AG räumt der Rieger Bank AG eine Zwischenbanklinie (Kredit) von 150 Mill S ein
17. Oktober Urteil des OGH: Der Anspruch der Rieger Bank AG auf Schadenersatz gegenüber der Republik Österreich besteht dem Grunde nach zu Recht

## 1996

15. Februar Aufforderung der Oesterreichischen Nationalbank gegenüber der Rieger Bank AG, die Geschäftsbücher 1994 und 1995 vorzulegen; dagegen Beschwerde der Rieger Bank AG an den VfGH, der die Beschwerde im Juni 1996 zur Entscheidung an den VwGH abtritt
19. März Aufforderung der Oesterreichischen Nationalbank gegenüber der CA Global Futures Terminkontrakte AG mit Bescheid, ihre Geschäftsbeziehungen mit der Rieger Bank AG aufzuklären; dagegen Beschwerde der Rieger Bank AG an den VwGH
16. April Aufforderung der Oesterreichischen Nationalbank gegenüber der CA Global Futures Terminkontrakte AG mit Bescheid, ihr sämtliche die Rieger Bank AG betreffenden devisenwirtschaftlich relevanten Bücher und Belege vorzulegen; dagegen Beschwerde der Rieger Bank AG an den VwGH

## 1997

17. März Begebung der ersten Rieger Bank-Anleihe
14. April Erklärung der Rieger Bank AG zur "Beobachtungsbank" durch das BMF
11. August Gutachten der CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH über die Vermögens- und Liquiditätslage der Rieger Bank AG zum 31. Dezember 1996  
Klagseinbringung der Bank Austria AG gegen die Rieger Bank AG auf Rückzahlung der Zwischenbanklinie

## 1998

- |               |  |
|---------------|--|
| 7. Jänner     | Anzeige des BMF an das Magistratische Bezirksamt der Stadt Wien für den 1. und 8. Bezirk wegen des Verdachtes des unerlaubten Betriebes von Bankgeschäften durch die Rieger Bank AG  |
| 4. Februar    | Einleitung des Ermittlungsverfahrens gemäß Bankwesengesetz durch das BMF   |
| 24. Februar   | Zurückziehung des Gutachtens der CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH vom 11. August 1997  |
| 2. März       | Anzeige des BMF an die Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdachtes der unwahren Darstellung der Verhältnisse der Rieger Bank AG (Abgabe einer unrichtigen Vollständigkeitserklärung) durch die Geschäftsleiter der Rieger Bank AG |
| 5. März       | Erste Mitteilung des BMF an die Bundes-Wertpapieraufsicht über den Verdacht des Verstoßes der Rieger Bank AG gegen die Wohlverhaltensrichtlinien bei der Anleiheplatzierung  |
| 17. März      | Weitere Anzeige des BMF an das Magistratische Bezirksamt der Stadt Wien für den 1. und 8. Bezirk wegen des Verdachtes des unerlaubten Betriebes von Bankgeschäften durch die Rieger Bank AG  |
| 30. März      | Gutachten der Holztrattner & Reisinger Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH über den Liquidationswert der Rieger Bank AG zum 31. Dezember 1997   |
| 29. April     | Mitteilung des BMF an die Rieger Bank AG über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gemäß Bankwesengesetz: Abberufung der Geschäftsleiter beabsichtigt, Konzessionsvoraussetzungen nicht mehr gegeben                             |
| 30. April     | Beginn der Ausgabe der zweiten Rieger Bank-Anleihe   |
| 13. Mai       | Erste Mitteilung des BMF an die Bundes-Wertpapieraufsicht betreffend die Begebung der zweiten Rieger Bank-Anleihe  |
| 26. Juni      | Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen Gläubigergefährdung durch das BMF   |
| 10. Juli      | Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung betreffend die Begebung der zweiten Rieger Bank-Anleihe an die Staatsanwaltschaft Wien  |
| 3. August     | Prüfungsauftrag des BMF gemäß Bankwesengesetz an die Europa Treuhand Ernst & Young Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung GesmbH Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH (Europa Treuhand)                    |
| 22. September | Bescheid des BMF betreffend die Abberufung der Geschäftsleiter der Rieger Bank AG  |
| 30. September | Prüfung der Rieger Bank AG (einschließlich aller Filialen) durch die Europa Treuhand   |
| 10. Oktober   | Flucht von Wolfgang Rieger   |
| 12. Oktober   | Bestellung eines Regierungskommissärs durch das BMF  |
| 13. Oktober   | Widerruf des Bestätigungsvermerkes für die Jahresabschlüsse 1996 und 1997 der Rieger Bank AG durch den Bankprüfer  |
| 16. Oktober   | Beginn der gerichtlichen Geschäftsaufsicht   |
| 21. Oktober   | Holztrattner & Reisinger Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH zieht ihr Gutachten vom 30. März 1998 zurück   |
| 27. Oktober   | Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Rieger Bank AG   |
| 28. Oktober   | Erlöschen der Konzession der Rieger Bank AG zum Betrieb von Bankgeschäften (Feststellungsbescheid des BMF)   |

<b>1998</b>	
9. November	Die Republik Österreich bringt beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die Klage auf Wiederaufnahme des Amtshaftungsverfahrens (Urteil des OGH vom 17. Oktober 1995) ein
16. November	Abweisung der Beschwerde der Rieger Bank AG gegen den Bescheid der Oesterreichischen Nationalbank vom 15. Februar 1996 (Vorlage der Geschäftsunterlagen 1994 und 1995) als unbegründet durch den VwGH
19. November	Erlöschen der devisengesetzlichen Ermächtigungen der Rieger Bank AG, ausgenommen für das Wechselstubengeschäft (Bescheid der Oesterreichischen Nationalbank)
21. Dezember	Abweisung der Beschwerden der Rieger Bank AG gegen die Bescheide der Oesterreichischen Nationalbank vom 30. März und 28. August 1995 sowie vom 19. März und 16. April 1996 als unbegründet durch den VwGH
<b>1999</b>	
26. Jänner	Zurückweisung der Klage der Republik Österreich vom 9. November 1998 auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
2. März	Die Republik Österreich erhebt dagegen Rekurs
15. März	Amtshaftungsklage durch einen Zeichner der zweiten Rieger Bank–Anleihe (1998) gegen die Republik Österreich (Streitwert 450 000 S)
4. Mai	Entzug der Gewerbeberechtigung der Rieger Bank AG für das Wechselstubengeschäft (Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung)
3. Dezember	Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien, dem Rekurs der Republik Österreich vom 2. März 1999 Folge zu geben
<b>2000</b>	
28. Jänner	Revisionsrekurs des Masseverwalters gegen den Beschluss des OGH vom 3. Dezember 1999
24. Oktober	OGH gibt dem Revisionsrekurs des Masseverwalters vom 28. Jänner 2000 keine Folge

**Rechtsform, Gesellschaftskapital und Eigentümerstruktur**

16 Im Mai 1982 betrug das Stammkapital der Wolfgang Rieger GesmbH (vormals eine OHG) 500 000 S, das je zur Hälfte von zwei Gesellschaftern (ua Wolfgang Rieger) übernommen wurde. Im Juni 1982 trat Wolfgang Rieger einen Teil seiner Stammeinlage (150 000 S) an den zweiten Gesellschafter ab.

Im Jahr 1987 wurde das Stammkapital auf 10 Mill S erhöht und bar einbezahlt (Stammeinlage je Gesellschafter: 5 Mill S). Nach der Übernahme der Stammeinlage des zweiten Gesellschafters fungierte Wolfgang Rieger ab dem Bilanzstichtag 1989 als Alleingesellschafter der Riegerbank GesmbH (Stammkapital 10 Mill S).

17 Im Oktober 1991 erfolgte die Änderung der Rechtsform der Unternehmung in eine Aktiengesellschaft. Die sodann als Rieger Bank AG firmierende Unternehmung verfügte nach einer Mittelzuführung von 27 Mill S zum Bilanzstichtag 1991 über ein Grundkapital von 37 Mill S, das aus

Namensaktien mit einem Nennwert von je 1 000 S bestand. Die Aktien verteilten sich mit 18,87 Mill S (51 %) auf Wolfgang Rieger und mit 18,13 Mill S (49 %) auf die B. & G.-BeteiligungsgesmbH.

Im Juni 1993 erwarb Wolfgang Rieger von der B. & G. BeteiligungsgesmbH Namensaktien im Nennwert von 7, 03 Mill S, so dass zum Bilanzstichtag 1993 Wolfgang Rieger mit 25,9 Mill S (70 %) und die B. & G. BeteiligungsgesmbH mit 11,1 Mill S (30 %) beteiligt waren. Im März 1995 veräußerte die B. & G. BeteiligungsgesmbH ihre Beteiligung an der Rieger Bank AG an Wolfgang Rieger, der zum Bilanzstichtag 1995 Alleingesellschafter der Rieger Bank AG war.

- 18 Im Mai 1997 teilte die Rieger Bank AG dem BMF mit, dass die Wolfgang Rieger Privatstiftung seit Juni 1996 alle Aktien der Rieger Bank AG halte.

Die Hauptversammlung der Rieger Bank AG beschloss im Juni 1998 eine Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln — durch Ausgabe zusätzlicher Aktien um 33 Mill S — auf 70 Mill S. Im Juli 1998 informierte die Rieger Bank AG das BMF, dass die Wolfgang Rieger Privatstiftung unverändert das gesamte Aktienkapital der Rieger Bank AG halte.

#### Konzessionsverfahren

- 19.1 Im März 1981 ersuchten Wolfgang Rieger und ein zweiter Gesellschafter das BMF um Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer Wechselstube in St Wolfgang, Oberösterreich. Die Konzessionswerber führten hiebei aus, mit ausländischen Zahlungsmitteln handeln (Devisen- und Valutengeschäft) sowie ausländische Geldsorten und Reiseschecks schaltermäßig an- und verkaufen zu wollen (Wechselstubengeschäft).

Das BMF erteilte Anfang Dezember 1981 eine Konzession zum Betrieb des Devisen- und Wechselstubengeschäftes in der Rechtsform einer OHG. Nach der im März 1982 erfolgten Bewilligung des BMF zur Änderung der Rechtsform in eine GesmbH nahm die Wolfgang Rieger GesmbH im Mai 1982 den Geschäftsbetrieb auf.

Im Jahr 1983 wurde dem BMF bekannt, dass das Portal der Wechselstube die Aufschrift "Bankhaus" trug. Das BMF teilte daraufhin der Wolfgang Rieger GesmbH im August 1983 schriftlich mit, dass sie mangels eines entsprechenden Konzessionsumfanges diese Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr nicht verwenden dürfe. Allerdings lautete der Konzessionsbescheid des BMF auf den "Betrieb des Devisen- und des Wechselstubengeschäftes", womit die Wolfgang Rieger GesmbH auch zum Betrieb eines Bankgeschäftes (Handel mit Devisen) ermächtigt war. Ende August 1983 änderte das BMF den Konzessionsbescheid dahingehend, dass die Wortfolge "Betrieb des Devisen- und des Wechselstubengeschäftes" durch "Betrieb des Wechselstubengeschäftes" ersetzt wurde ("Berichtigungsbescheid"). Dagegen erhob die Wolfgang Rieger GesmbH Beschwerde an den VwGH, verbunden mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Der VwGH hob den "Berichtigungsbescheid" des BMF Anfang Februar 1984 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

Im Oktober 1985 zeigte die Wolfgang Rieger GesmbH dem BMF die Änderung der Firma in Riegerbank GesmbH an. Nach Abweisung eines vom BMF initiierten Rekurses gegen die handelsgerichtliche Eintragung der Firmenänderung durch das Oberlandesgericht Linz erachtete die Finanzprokurator einen Revisionsrekurs für nicht zielführend. Dies ermöglichte der Unternehmung, ab Dezember 1985 im Geschäftsverkehr die Bezeichnung "Bank" zu führen.

- 19.2 Der RH wies darauf hin, dass wegen der Konzessionserteilung für das Devisengeschäft die Wolfgang Rieger GesmbH in der Folge die Bezeichnung "Bank" führen und somit in der Öffentlichkeit bzw im Geschäftsverkehr als Bank auftreten konnte.
- 19.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei zwischen der seinerzeitigen fehlerhaften Konzessionserteilung und den mehr als ein Jahrzehnt späteren kriminellen Handlungen kein Kausalzusammenhang gegeben.*
- 20 Die Riegerbank GesmbH ersuchte im Mai 1986 das BMF, ihren Konzessionsbestand um folgende Bankgeschäfte zu erweitern: Giro-, Diskont, Effekten- und Depotgeschäft sowie Vermittlung von Geschäften. Im folgenden Ermittlungsverfahren gab die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft eine negative Stellungnahme hinsichtlich des volkswirtschaftlichen Interesses ab.

Das BMF wies Anfang Februar 1988 den Konzessionserweiterungsantrag der Riegerbank GesmbH bescheidmäßig ab. Sie erhob dagegen Beschwerde an den VfGH und den VwGH. Der VfGH hob im Juni 1989 den abweisenden Bescheid des BMF wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Freiheit der Erwerbsausübung auf.

- 21 Ab August 1990 war die Riegerbank GesmbH um eine zusätzliche Erweiterung ihrer Konzession bemüht. Nach einem umfangreichen und langwierigen Ermittlungsverfahren bewilligte das BMF Anfang September 1991 die Konzessionserweiterung.
- 22 Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien wurde Ende Oktober 1998 über das Vermögen der Rieger Bank AG der Konkurs eröffnet, wodurch die Konzession der Rieger Bank AG zum Betrieb von Bankgeschäften kraft Gesetzes erlosch. Das Amt der Wiener Landesregierung entzog der Rieger Bank AG in Liquidation Anfang Mai 1999 die Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Wechselstubengeschäftes.

**Devisenrechtliche Überwachung**

- 23.1 Die devisenrechtliche Überwachung der Wolfgang Rieger GesmbH bzw nachmaligen Rieger Bank AG durch die Oesterreichische Nationalbank nahm die nachstehend dargestellte Entwicklung:

(1) Anfang Mai 1982 erteilte die Oesterreichische Nationalbank der Wolfgang Rieger GesmbH eine auf Wechselstubengeschäfte beschränkte Devisenhandelsermächtigung.

(2) Ende Jänner 1985 beantragte die Wolfgang Rieger GesmbH die Erteilung einer erweiterten Devisenhandelsermächtigung und die Bewilligung der entsprechenden Kursfestsetzung. Die Oesterreichische Nationalbank versagte dem Antrag wegen

- der für die Abwicklung von Devisenhandelsgeschäften fehlenden technischen Ausstattung,
- der unzureichenden fachlichen Qualifikation des Personals sowie
- der unzureichenden Kapitalausstattung der Antragstellerin

Ende Dezember 1985 die Genehmigung. Der VwGH wies die dagegen von der Riegerbank GesmbH erhobene Beschwerde im Juni 1986 als unbegründet ab.

(3) Im August 1986 beantragte die Riegerbank GesmbH die Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung von Devisenkassa- und Devisentermingeschäften für Deviseninländer und im Dezember 1986 eine erweiterte Ermächtigung zur Durchführung von Devisenhandelsgeschäften sowie die hierzu vorgesehene Kursfestsetzung. Diese Anträge wies die Oesterreichische Nationalbank im Juni 1987 ab, weil die Riegerbank GesmbH nicht

- über ausreichendes, qualifiziertes Personal verfüge und
- zudem nicht die notwendigen Konzessionen nach dem Kreditwesengesetz zur faktischen Durchführung der von ihr beantragten Devisengeschäfte habe.

Der VwGH hob diesen von der Riegerbank GesmbH bekämpften Bescheid im Februar 1990 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Laut VwGH sei die Riegerbank GesmbH aufgrund der ihr (bloß) zum Betrieb des Devisen- und des Wechselstubengeschäftes erteilten Konzession nicht zur Durchführung von Verfügungen über Wertpapiere und Anteilsrechte gemäß devisengesetzlicher Kundmachung der Oesterreichischen Nationalbank DE 10/87 berechtigt. Die von der Oesterreichischen Nationalbank im Ermittlungsverfahren vorgenommene Prüfung der fachlichen Eignung der Geschäftsführer der Riegerbank GesmbH sei daher, insoweit sie sich auf die Bestimmungen der Kundmachung DE 10/87 bezogen habe, ins Leere gegangen. Die Oesterreichische Nationalbank hätte aufgrund ihrer Ermittlungen nicht zum Schluss kommen dürfen, die Ausbildung der Mitarbeiter der Riegerbank GesmbH sei insgesamt nicht ausreichend, die Einhaltung der devisenrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Dieses aufhebende Erkenntnis des VwGH führte im Juni 1990 zu der Amtshaftungsklage der Riegerbank GesmbH gegen die Republik Österreich und die Oesterreichische Nationalbank.

(4) Anfang 1988 stellte die Oesterreichische Nationalbank bei der Riegerbank GesmbH im Rahmen von devisenrechtlichen Erhebungen Verstöße gegen devisenrechtliche Bestimmungen und Mängel in der Buchhaltung fest, die Anfang Juli 1988 zum Entzug der Wechselstubenermächtigung führten.

(5) Unter Hinweis auf den Entzug der Wechselstubenermächtigung wies die Oesterreichische Nationalbank im August 1988 einen bereits im Dezember 1987 erfolgten neuerlichen Antrag der Riegerbank GesmbH auf Erteilung einer erweiterten Devisenhandelsermächtigung für bestimmte Geschäfte bescheidmäßig ab.

(6) Im November 1988 wurde das von der Oesterreichischen Nationalbank beim Landesgericht für Strafsachen Wien gegen Wolfgang Rieger und den zweiten Gesellschafter wegen devisenrechtlicher Verstöße anhängig gemachte Strafverfahren eingestellt.

(7) Aus Anlass einer gegen den Entzug der Wechselstubenermächtigung erhobenen Beschwerde der Riegerbank GesmbH an den VfGH hob dieser Anfang Oktober 1989 die Bestimmung des Devisengesetzes, derzufolge die Oesterreichische Nationalbank eine einmal erteilte Ermächtigung ohne Angabe von Gründen jederzeit entziehen konnte, als verfassungswidrig auf und damit auch den Bescheid über den Entzug der Wechselstubenermächtigung der Riegerbank GesmbH von Anfang Juli 1988.

(8) Der VfGH hob den von der Riegerbank GesmbH bekämpften Bescheid der Oesterreichischen Nationalbank über die Ablehnung der im Dezember 1987 beantragten Devisenhandelsermächtigung im Dezember 1989 auf, weil er auf den in der Zwischenzeit vom VfGH aufgehobenen Bescheid über den Entzug der Wechselstubenermächtigung gestützt war.

(9) Im Oktober 1990 versagte die Oesterreichische Nationalbank die Erteilung der im Dezember 1987 beantragten Devisenhandelsermächtigung mit der Begründung, die Riegerbank GesmbH verfüge nicht über das dafür erforderliche Eigenkapital von mindestens 100 Mill S.

(10) Im November 1991 stellte die Rieger Bank AG — nach Erteilung einer erweiterten Konzession durch das BMF — einen sachlich erweiterten Antrag auf Erteilung einer Devisenhandelsermächtigung, der auch die Devisenhandelsanträge aus den Jahren 1986 und 1987 umfasste. Auch diesen Antrag wies die Oesterreichische Nationalbank Ende April 1992 wegen nicht entsprechender Kapitalausstattung bescheidmäßig ab. Dem gleichzeitig eingebrachten Antrag auf Erteilung der Ermächtigung zur Durchführung von Hilfsgeschäften zu Effekten- und Depotgeschäften wurde stattgegeben.

(11) Die Rieger Bank AG focht die im Oktober 1990 und April 1992 ergangenen ablehnenden Bescheide der Oesterreichischen Nationalbank beim VfGH an. Der VfGH hob im Juni 1993 den § 2 Abs 2 Z 4 des Devisengesetzes auf, weil die darin festgelegte Mindestkapitalausstattung von 100 Mill S Eigenkapital bloß für die Erteilung einer neuen Devisenhandelsermächtigung erforderlich sei. Der VfGH hob daher die vorstehend angeführten, von der Rieger Bank AG bekämpften Bescheide wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Bestimmung auf.

(12) In Fortführung ihrer Überwachungstätigkeit forderte die Oesterreichische Nationalbank die Rieger Bank AG auf, eine devisenrechtliche Überprüfung nach dem Devisengesetz zuzulassen und hierfür alle Handelsbücher und Belege der Rieger Bank AG den Prüforganen der Oester-

reichischen Nationalbank vorzulegen. Unter Berufung auf das Bankgeheimnis war die Rieger Bank AG nur bereit, anonymisiertes Material zur Verfügung zu stellen. Die Oesterreichische Nationalbank nahm von einer eingeschränkten Bucheinsicht Abstand; sie forderte die Rieger Bank AG im Mai 1994 mit Bescheid auf, die Geschäftsbücher der Jahre 1992 und 1993 vorzulegen. Demzufolge übergab die Rieger Bank AG im Juni 1994 notariell versiegelte Säcke an die Oesterreichische Nationalbank. Da der von der Rieger Bank AG gegen diesen Bescheid an den VfGH gerichteten Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, unterblieb die Öffnung der Säcke. Im Oktober 1994 wurden die Säcke der Rieger Bank AG wunschgemäß retourniert; im selben Monat wies der VfGH die Beschwerde der Rieger Bank AG als unbegründet ab.

Obwohl die Oesterreichische Nationalbank in der Folge mit der Rieger Bank AG eine Einsichtnahme an Ort und Stelle vereinbarte, überbrachte die Rieger Bank AG im Jänner 1995 15 notariell versiegelte Säcke und behauptete, ein weiterer Sack ("16. Sack") befände sich ohnehin in der Oesterreichischen Nationalbank, weil im Juni 1994 16 Säcke vorgelegt, im Oktober 1994 aber nur 15 Säcke retourniert worden wären. Die Rieger Bank AG übermittelte der Oesterreichischen Nationalbank zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Behauptung eine "Übernahmebestätigung". Die ungeklärten Vorgänge, die zu dieser Bestätigung geführt hatten, brachte die Oesterreichische Nationalbank der Staatsanwaltschaft Wien in Form einer Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis. Das diesbezügliche Verfahren stellte die Staatsanwaltschaft Wien später ein.

(13) Ende März 1995 wies die Oesterreichische Nationalbank die auf Erteilung einer Devisenhandelsermächtigung gerichteten Anträge der Rieger Bank AG vom Dezember 1987 und November 1991 neuerlich ab. Die Oesterreichische Nationalbank stützte ihre Abweisung auf die devisengesetzliche Bestimmung, wonach die Personen, die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Unternehmung ausüben, die erforderliche Verlässlichkeit besitzen müssen. Die mangelnde Verlässlichkeit komme durch die Weigerung der Rieger Bank AG, den gesetzlichen Auskunftspflichten nachzukommen, zum Ausdruck. Bezüglich des "16. Sackes" vertrat die Oesterreichische Nationalbank die Auffassung, dass ihr — entgegen der Meinung der Rieger Bank AG — nur 15 Säcke vorgelegt worden seien. Darüber hinaus habe die Rieger Bank AG keine Bemühungen zur Rekonstruktion der Belege, die angeblich Inhalt des 16. Sackes gewesen seien, unternommen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Rieger Bank AG Beschwerde an den VfGH, der ihre Behandlung im Februar 1996 ablehnte und sie im März 1996 an den VfGH zur Entscheidung abtrat. Der VfGH wies die Beschwerde der Rieger Bank AG im Dezember 1998 als unbegründet ab.

(14) In Fortführung der devisenrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachtes der Durchführung von Geschäften, die nicht durch die erteilten Ermächtigungen gedeckt waren, versuchte die Oesterreichische Nationalbank, einzelne von der Rieger Bank AG in der Vergangenheit abgewickelte Geschäfte durch Bucheinsicht bei inländischen Vertragspartnern (Korrespondenzbanken) auf die devisenrechtliche Ordnungsgemäßheit zu prüfen.

Einige Banken (Bank für Arbeit und Wirtschaft AG, GiroCredit Bank AG der Sparkassen und Bank Austria AG) gewährten der Oesterreichischen Nationalbank auch ohne Bescheid Einsicht in die Korrespondenzkonten, die Creditanstalt-Bankverein erst nach bescheidmäßiger Aufforderung (Ende August 1995). Nach den Erhebungen der Oesterreichischen Nationalbank waren — gemessen am Geschäftsvolumen — die Geschäftsabwicklungen der Rieger Bank AG mit der CA Global Futures Terminkontrakte AG die bedeutendsten.

Im März 1996 forderte die Oesterreichische Nationalbank die CA Global Futures Terminkontrakte AG mit Bescheid auf, ihr die den angeführten Transaktionen mit der Rieger Bank AG zugrunde liegenden Sachverhalte bekanntzugeben bzw. Unterlagen vorzulegen. Im April 1996 wurde zudem die Vorlage sämtlicher devisenwirtschaftlich wesentlicher Handelsbücher und Belege angeordnet, soweit sie Geschäfte mit der Rieger Bank AG ab 1. August 1994 betrafen.

Um Widersprüche in den Ausführungen der Rieger Bank AG und der CA Global Futures Terminkontrakte AG aufzuklären, ersuchte die Oesterreichische Nationalbank die Rieger Bank AG — ungeachtet eines bereits eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens wegen Verletzung der Auskunftspflicht — im November 1996 erfolglos um Stellungnahme.

Gegen die erwähnten Bescheide der Oesterreichischen Nationalbank erhob die Rieger Bank AG Beschwerden an den VfGH, der sie im Dezember 1998 jeweils als unbegründet abwies.

(15) Im Februar 1996 forderte die Oesterreichische Nationalbank die Rieger Bank AG mit Bescheid auf, alle Geschäftsunterlagen der Jahre 1994 und 1995 vorzulegen. Die Rieger Bank AG erhob dagegen — im Ergebnis erfolglos — Beschwerde an den VfGH. Dem mit der Beschwerde verbundenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gab der VfGH Anfang April 1996 nicht statt. Die Rieger Bank AG legte die verlangten Unterlagen dennoch nicht vor; sie begründete dies damit, dass die Vorlage von Originalakten der Rieger Bank AG unzumutbar wäre, weil Unterlagen bei der Oesterreichischen Nationalbank vormals in Verlust geraten seien. Die Rieger Bank AG schlug vor, dass die Gleichschriften von rd 40 000 Belegen einzeln unterschrieben und mit dem Eingangsstempel der Oesterreichischen Nationalbank versehen werden sollten. Dies lehnte die Oesterreichische Nationalbank als gesetzlich nicht vorgesehen und als unzumutbar ab.

Zur Durchsetzung ihrer Überwachungsmaßnahme leitete die Oesterreichische Nationalbank ein Verwaltungsvollstreckungsverfahren ein und erstattete eine devisengesetzliche Strafanzeige gegen die Rieger Bank AG wegen Verletzung der Auskunftspflicht. Der Magistrat der Stadt Wien verhängte in der Folge zwei Geldstrafen von je 10 000 S, wogegen die Rieger Bank AG Berufung erhob.

- 23.2 Nach Ansicht des RH war die Oesterreichische Nationalbank nachhaltig bemüht, sich mit den ihr devisengesetzlich eingeräumten Möglichkeiten Klarheit über die Geschäftstätigkeit der Rieger Bank AG zu verschaffen. Durch das Ausschöpfen aller rechtlich gebotenen Möglichkeiten gelang es der Rieger Bank AG jedoch jahrelang, den Erfolg der Bemühungen der Oesterreichischen Nationalbank zu vereiteln.

Die Prüfung der Korrespondenzkonten bei Geschäftspartnern der Rieger Bank AG führte mangels ausreichender Bereitschaft der Rieger Bank AG zur Beantwortung offener Fragen sowie wegen fehlender Möglichkeiten der Oesterreichischen Nationalbank zur Weiterverfolgung des Prüfungsvorhabens nicht zum gewünschten Erfolg.

Gegen die Vorgangsweise der Rieger Bank AG bezüglich der Übergabe von Geschäftsunterlagen an die Oesterreichische Nationalbank erwiesen sich die rechtlichen Instrumente zur Durchsetzung der devisenbehördlichen Überwachungsmaßnahmen als unzureichend.

Unterstützung durch  
das BMF

- 24 Die Oesterreichische Nationalbank ersuchte das BMF im November 1996 — unter Hinweis auf die in der Präambel zum Devisengesetz festgelegte Unterstützungspflicht — dringend, geeignete aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen, weil eine Bank in Österreich tätig sei, ohne dass die Oesterreichische Nationalbank als Devisenbehörde die Möglichkeit habe, die Einhaltung der devisenrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen; unabhängig davon erachte sie Aufsichtsmaßnahmen gemäß dem Bankwesengesetz für angebracht.

Die Expertenkommission kam im Dezember 1996 zum Schluss, dass aus der Sicht der Bankenaufsicht keine Gründe für aufsichtsbehördliche Maßnahmen vorlägen. Der von der Oesterreichischen Nationalbank entsandte stellvertretende Vorsitzende der Expertenkommission hielt für den Fall, dass künftig ein aufsichtsbehördliches Einschreiten erforderlich werde, wegen der anhängigen devisenrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Rieger Bank AG die Bestellung eines von der Oesterreichischen Nationalbank unabhängigen Prüfers grundsätzlich für überlegenswert.

Das BMF teilte der Oesterreichischen Nationalbank im Jänner 1997 mit, dass die in der Präambel zum Devisengesetz vorgesehene Unterstützung der Oesterreichischen Nationalbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den hiezu berufenen Behörden und öffentlichen Stellen lediglich im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Wirkungsbereiches wahrgenommen werden könne.

### Jahresabschlüsse 1987 bis 1997

Aufsichtsrat

- 25 Im April 1998 genehmigte der Aufsichtsrat der Rieger Bank AG den Jahresabschluss 1997. Auf die Frage des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden bestätigte der Bankprüfer die formelle und materielle Vollständigkeit des Jahresabschlusses.

Bilanzen

- 26 Im Jahr 1982 betrug die Bilanzsumme der Gesellschaft 0,5 Mill S; sie stieg bis 1987 auf 11 Mill S. Von 1987 bis 1997 erhöhte sich die Bilanzsumme um 589 Mill S auf 600 Mill S, wobei in einzelnen Jahren außerordentlich hohe Zuwächse (zB + 282 % von 1990 auf 1991; + 66 % von 1991 auf 1992) zu verzeichnen waren.

- Kassenbestände 27 Die Kassenbestände betragen 1987 2,2 Mill S und stiegen bis 1997 auf 218 Mill S; in einzelnen Jahren waren sprunghafte Zuwächse zu verzeichnen. Der Anteil der Kassenbestände an der Bilanzsumme betrug 1987 20 %, erreichte 1989 mit 68 % seinen Höchstwert, sank 1996 auf 46 % und 1997 auf 36 %. Ein wesentlicher Anteil der Aktiva war in unverzinslichen Kassenbeständen (1995: 148 Mill S, 1996: 201 Mill S, 1997: 218 Mill S) gebunden. Bei der im September 1998 erfolgten bankaufsichtlichen Prüfung wurde in der Zentrale der Rieger Bank AG und bei den Filialen einen Kassenbestand von insgesamt rd 120 Mill S festgestellt.
- Forderungen 28 Die Forderungen an Kreditinstitute zeigten eine ebenso dynamische Entwicklung wie die Kassenbestände (1987: 1,7 Mill S, 1991: 34 Mill S, 1996: 194 Mill S, 1997: 319 Mill S). Der Anteil der Forderungen an Kreditinstitute an der Bilanzsumme betrug 16 % (1987), 53 % (1991), 45 % (1996) und 53 % (1997).
- Rund 279 Mill S der für 1997 ausgewiesenen Forderungen an Kreditinstitute (319 Mill S) entfielen auf Guthaben bei der CA Global Futures Terminkontrakte AG. Laut dem im Oktober 1998 dem Handelsgericht Wien erstatteten Bericht der mit der Geschäftsaufsicht über die Rieger Bank AG betrauten Aufsichtsperson waren die in der Rieger Bank AG vorgefundenen Belege über die Guthaben gefälscht.
- Verbindlichkeiten 29 Nennenswerte Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden ab dem Jahresabschluss 1989 (5,1 Mill S) ausgewiesen. Sie stiegen in den Folgejahren außerordentlich und beliefen sich 1995 auf 145,2 Mill S, 1996 auf 291,6 Mill S und 1997 auf 309,4 Mill S. Die Anteile dieser Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme bewegten sich zwischen 25 % (1992) und 67 % (1996).
- Laut einem vorläufigen, im Rahmen der Geschäftsaufsicht im Oktober 1998 erstellten Liquiditätsstatus der Rieger Bank AG existierten Bankverbindlichkeiten — maßgeblich gegenüber der Bank Austria AG (rd 188 Mill S) — von insgesamt rd 340 Mill S.
- Ab dem Jahresabschluss 1992 wies die Rieger Bank AG auch Verbindlichkeiten gegenüber Kunden — im Wesentlichen Einlagen — (23,7 Mill S) aus, die bis 1997 auf 143,8 Mill S stiegen.
- Den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden (Bilanz 1997: insgesamt rd 453 Mill S) standen vom Masseverwalter im Konkursverfahren anerkannte Forderungen von 1 Mrd S gegenüber. Der Masseverwalter stellte fest, dass Verbindlichkeiten bestanden, die nicht im Rechnungswesen der Rieger Bank AG erfasst waren.
- Eventualverpflichtungen 30 Die Rieger Bank AG wies Eventualverpflichtungen in den Bilanzen 1996 (10 Mill S) und 1997 (24,2 Mill S) aus. Das BMF und die Oesterreichische Nationalbank ermittelten, dass die Eventualverbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen 1994 bis 1997 nicht vollständig ausgewiesen waren.



Allerdings war nach Ansicht des RH wegen der im Konkursverfahren vorgefundenen Beweise für nicht im Rechnungswesen der Rieger Bank AG enthaltene Verbindlichkeiten ein strafrechtlich relevanter Hintergrund anzunehmen.

**Zwischenbanklinie  
der  
Bank Austria AG**

- 36.1 Neben anderen Kreditinstituten räumte die Bank Austria AG der Rieger Bank AG Ende August 1995 mit Kreditvertrag eine Zwischenbanklinie von 150 Mill S zur Finanzierung des Wechselstubengeschäftes ein (Verzinsung rd 7,9 %, ab Jänner 1996: rd 6,3 %; Laufzeit bis 31. Dezember 1996). Gemäß Kreditvertrag war Wolfgang Rieger ua verpflichtet, die Monatsausweise der Rieger Bank AG (monatliche Vermögensaufstellung) unaufgefordert der Bank Austria AG zu übermitteln.

Im Juli 1996 vermutete die Bank Austria AG, dass die Rieger Bank AG die Kreditmittel nicht widmungsgemäß verwendete; sie leitete für sich daraus ein Risikopotenzial ab. Die Rieger Bank AG gab der Bank Austria AG keine Auskunft über ihre Geschäftsentwicklung und verabsäumte es auch, die ausbedungenen Monatsausweise — trotz Urgezen der Bank Austria AG — zu übermitteln. Die Bank Austria AG beschloss daraufhin, im Falle einer Laufzeitverlängerung die Zwischenbanklinie ab 1997 nur mehr mit halbem Volumen weiterzuführen, und unterbreitete der Rieger Bank AG im November 1996 ein diesbezügliches Kreditangebot mit unveränderter Zinskondition. Die Rieger Bank AG nahm dieses Angebot nicht an.

Anfang Jänner 1997 forderte die Bank Austria AG die Rieger Bank AG schriftlich auf, den Ende 1996 fälligen und mit 152 Mill S aushaftenden Kredit abzudecken. Die Rieger Bank AG ersuchte um Verlängerung der Zwischenbanklinie und schlug im Februar 1997 vor, den Kredit durch Emission einer Anleihe abzudecken. Die mit der Bank Austria AG vereinbarten Ratenrückzahlungen hielt die Rieger Bank AG nicht ein.

Nach weiteren vergeblichen Bemühungen, den Kredit einzutreiben, informierte ein Vorstandsmitglied der Bank Austria AG die Bankenaufsicht im Juli 1997 über die beabsichtigte Einbringung einer Klage, wobei das Vorstandsmitglied den der Rieger Bank AG gewährten Kredit für einbringlich erachtete.

Im August 1997 brachte die Bank Austria AG die Klage auf Rückzahlung der mit 159,8 Mill S aushaftenden Zwischenbanklinie gegen die Rieger Bank AG und gegen Wolfgang Rieger ein. Nach Abschluss des Beweisverfahrens im November 1998 wurde das gerichtliche Verfahren wegen des Konkurses der Rieger Bank AG im Februar 1999 unterbrochen; das Urteil ist noch ausständig.

Im Dezember 1998 meldete die Bank Austria AG beim Masseverwalter der Rieger Bank AG in Liquidation Forderungen von 188,7 Mill S an, die dieser in voller Höhe anerkannte.

- 36.2 Nach Ansicht des RH ließ die Einräumung zahlreicher und zum Teil hoher Zwischenbanklinien erkennen, dass auch der Kreditapparat lange Zeit keine Zweifel an der Bonität der Rieger Bank AG hegte.

- 36.3 *Laut Stellungnahme des BMF habe die Bank Austria AG ihre Vermutung der nicht widmungsgemäßen Verwendung ihrer der Rieger Bank AG eingeräumten Zwischenbanklinie der Bankenaufsicht nie mitgeteilt.*

## Bankprüfer

### Jahresabschlussprüfungen

- 37 Ab dem Jahresabschluss 1989 fungierten bis einschließlich 1995 die Eurovision Internationale Treuhand GesmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und in den Jahren 1996 und 1997 die Prof Dr Herbert Schuster & Dkfm Walter Türke & Mag Peter Grotschar Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Bankprüfer. Alle Jahresabschlussprüfungen (1989 bis 1997) standen unter der Leitung des beedeten Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters Dkfm Walter Türke, der alle Jahresabschlüsse auch alleine testierte.

Gesetzliche Ausschließungsgründe für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers Türke zum Bankprüfer sowie ein Naheverhältnis des Bankprüfers zur Rieger Bank AG lagen aus der Sicht des BMF nicht vor.

### Aufgabenerfüllung des Bankprüfers

- 38.1 Im Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 1997 der Rieger Bank AG bestätigte der Bankprüfer den Bestand der Forderungen an Kreditinstitute (319 Mill S); die Bankguthaben seien anhand von Bankauszügen und Bankbestätigungen nachgewiesen worden. Auf eine Anfrage des BMF bestätigte der Bankprüfer im Juli 1998 schriftlich die Einholung von Saldenbestätigungen von Banken. Im späteren bankenaufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die Saldenbestätigungen nicht vom Bankprüfer, sondern von der Rieger Bank AG eingeholt worden waren.

Der Bankprüfer erteilte — Vollständigkeitserklärungen des Vorstandes der Rieger Bank AG lagen vor — allen von ihm geprüften Jahresabschlüssen (1989 bis 1997) uneingeschränkte Bestätigungsvermerke und zeigte in den bankaufsichtlichen Prüfberichten keine Verstöße gegen Bestimmungen des Kreditwesen- bzw Bankwesengesetzes auf. Im Oktober 1998 widerrief der Bankprüfer seine Bestätigungsvermerke für die Jahresabschlüsse 1996 und 1997 sowie die bankaufsichtlichen Prüfberichte für die beiden Jahre.

Das BMF stellte im November 1998 fest, dass der Bankprüfer seine Prüfpflichten verletzt hatte; daher sei auf mangelnde Sachkenntnis zu schließen, weshalb für ihn und seinen Mitarbeiter sowie für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Ausschließungsgrund gemäß Bankwesengesetz vorliege.

- 38.2 Der RH wies darauf hin, dass die mit der Kreditwesengesetz-Novelle 1986 erfolgte verstärkte Einbindung der Bankprüfer in die Bankenaufsicht diesen ein besonderes Maß an Verantwortung (zB bei der Bestands- und Belegprüfung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung) übertrug. Die Verletzung der berufüblichen Sorgfalt des Bankprüfers der Rieger Bank AG stellte nach Ansicht des RH die entscheidende Schwachstelle im gesamten aufsichtlichen Kontrollsystem dar. Wegen der im Vergleich mit

der Bilanzsumme größenordnungsmäßigen Bedeutung der Forderungen der Rieger Bank AG an Kreditinstitute entsprach insbesondere die offensichtliche Nichteinholung von Saldenbestätigungen durch den Bankprüfer nicht dessen berufsüblichen Pflichten.

Hinzuweisen war ferner darauf, dass die vom Vorstand der Rieger Bank AG dem Bankprüfer gegebenen Vollständigkeitserklärungen für die Jahresabschlüsse ab 1994 — wie sich im Nachhinein herausstellte — nicht den Tatsachen entsprachen.

- 38.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien die Pflichtverletzungen des Bankprüfers der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angezeigt worden; die involvierten Personen würden nicht mehr als Bankprüfer verwendet werden.*

### Rieger Bank–Anleihen 1997 und 1998

Begebung  
der Anleihen

- 39.1 Aus den Printmedien wurde dem BMF bekannt, dass die Rieger Bank AG ab 17. März 1997 die Begebung einer nicht fundierten Anleihe beabsichtigte (Volumen Nominale 250 Mill S, 7,5 % Fixverzinsung, Laufzeit fünf Jahre). Die Anleihe wurde mit einer Stückelung von 1 Mill S angeboten und war damit im Sinne des Kapitalmarktgesetzes nicht prospektpflichtig. Seit Jahresbeginn 1992 war die Begebung derartiger Anleihen nicht mehr an eine Emissionsgenehmigung durch das BMF gebunden.

Zur Klärung der im rechtswissenschaftlichen Schrifttum strittigen Frage der Konzessionspflicht der Anleihebegebung leitete das BMF am 18. März 1997 bankenaufsichtsbehördliche Ermittlungen ein. Die Oesterreichische Nationalbank erachtete die Anleiheemission der Rieger Bank AG jedenfalls für konzessionspflichtig; im BMF war auch die gegenteilige Rechtsmeinung vertreten.

Der Bankprüfer verneinte gegenüber dem BMF im April 1997 die Konzessionspflicht der Anleihebegebung, weil die aus der Platzierung der Anleihe erzielten Erlöse nur im Wechselstubengeschäft — und somit in einem Nichtbankgeschäft — veranlagt würden; diese Veranlagung sei klar nachweis- bzw dokumentierbar. Die Bankenaufsicht folgte der Rechtsmeinung des Bankprüfers; sie teilte der Rieger Bank AG im September 1997 schriftlich mit, dass unter den genannten Voraussetzungen für die Anleihebegebung keine Konzessionspflicht gegeben sei.

Ende April 1998 erfolgte die Ausgabe der zweiten Rieger Bank–Anleihe in Form einer Daueremission, wobei mit der Diskont Bank AG der Exklusivvertrieb sowie eine Verkaufsprovision zwischen 15,13 % und 13,67 % vom platzierten Volumen vereinbart wurden. Die Ankündigung dieser Anleihebegebung erfolgte in der "Neue Anleger Zeitung sensationell" Nr 1/98 vom 23. März 1998. Die Diskont Bank AG warb dafür in ihrer Internet–Homepage mit "Rieger Bank AG 'Bankanleihe'". Festzustellen war, dass insbesondere die Ausgabe dieser Anleihe zu den Vorwürfen der Gläubigergefährdung und des Versagens der Bankenaufsicht in den Medien (ab Oktober 1998) führte. Auch hinsichtlich der Begebung dieser Anleihe nahmen die Bankenaufsicht und die Oesterreichische Nationalbank umfangreiche Ermittlungen vor.

Information für  
Anleihezeichner

39.2 Der RH wies darauf hin, dass die Bankenaufsicht anlässlich der beiden Anleihebegebungen umfangreiche Ermittlungen durchgeführt hatte. Die von ihr vertretene Rechtsansicht, wonach die von der Rieger Bank AG emittierten Anleihen nicht der Konzessionspflicht unterliegen, erachtete der RH für nicht denkunmöglich.

40.1 Der von der Rieger Bank AG aufgelegte Anleiheprospekt über die "7,5 % Rieger Bank-Anleihe" (1998) enthielt folgende Ausstattungsmerkmale:

- Emissionsvolumen voraussichtlich 175 Mill S,
- 7,5 % Fixverzinsung,
- Laufzeit vier Jahre,
- Stückelung Nominale 10 000 S,
- Ausgabekurs 100,
- beiderseitiger Ausschluss der Kündigung,
- Hinweis auf Daueremission und damit gemäß Kapitalmarktgesetz nicht gegebene Prospektpflicht.

Weiters enthielt der Anleiheprospekt den nachstehend zitierten Risikohinweis:

"Der Zeichner der Anleihe erhält eine Verzinsung von rd 3 % über der derzeitigen Verzinsung von österreichischen Staatsanleihen mit vergleichbarer Laufzeit. Die höhere Verzinsung spiegelt die geringe Liquidität der Anleihe im Sekundärmarkt sowie die geringe Bonität der Emittentin wieder. Die Emittentin benötigt den Anleiheerlös zur Finanzierung des Umlaufvermögens (Valutenhandel) und zur teilweisen Substitution von strittigen Banklinien. Sofern das Anleihevolumen nicht in vollem Umfang aufgebracht werden kann, ist die Emittentin gezwungen, ihr Geschäftsvolumen zu reduzieren beziehungsweise einzelne Filialen (Wechselstuben) zu verkaufen. Dies würde die ausgezeichnete Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die Anleihe hat eine Laufzeit bis 29. April 2002. Aufgrund der bevorstehenden Einführung des Euro als gemeinsame europäische Währung wird der Valutenhandel und damit der Hauptgeschäftszweig der Emittentin ab dem Jahr 2002 stark abnehmen. Das Anleihekapital unterliegt daher den wirtschaftlichen Risiken der Emittentin. Die Finanzierung des Umlaufvermögens wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr benötigt und daher die Anleihe rückgeführt. Weitere Sicherheiten für die Anleihe bestehen nicht.

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin die vom Gesetz geforderte Mindestpublizität garantiert. Weitergehende Erfordernisse an die Publizität des Wertpapierhandels können nicht angeboten werden."

Dem Risikohinweis folgten nachstehende Angaben:

- allgemeine Informationen über die Rieger Bank AG, ihre Geschäftstätigkeit und die Jahresabschlüsse 1992 bis 1997,
- namentliche Nennung der Aufsichtsratsmitglieder (einschließlich eines ehemaligen Mitglieds der Bundesregierung als Vorsitzenden des Aufsichtsrates),
- Hinweis auf den oberstgerichtlich dem Grunde nach bestätigten Schadenersatzanspruch der Rieger Bank AG gegen die Republik Österreich mit einem gutachterlich ermittelten Wert von 396 Mill S zum 31. Dezember 1995,
- Angaben zu den Haftungsverhältnissen und Verbindlichkeiten,
- Auszug aus dem Geschäftsbericht 1997 und
- Bestätigungsvermerk für die Jahre 1992 bis 1997 (datiert mit 27. Februar 1998).

40.2 Nach Ansicht des RH enthielt der Anleiheprospekt Rieger Bank-Anleihe 1998 zwar eine umfangreiche und — insbesondere durch den Hinweis auf die deutlich über dem Marktniveau liegende Verzinsung und das damit verbundene höhere Risikopotenzial — unmissverständliche Information über das mit der Anleihezeichnung verbundene Risiko; allerdings waren andere — wie sich erst nachträglich herausstellte, zum Teil falsche bzw irreführende — Angaben (zB über die Jahresabschlüsse, die Aufsichtsräte und den bestehenden Schadenersatzanspruch) geeignet, den Eindruck der Bonität der Rieger Bank AG zu vermitteln. Um einer möglichen Täuschung der Anleihezeichner vorzubeugen, wäre nach Ansicht des RH in erster Linie eine — allerdings nicht der Kompetenz der Bankenaufsicht, sondern der Bundes-Wertpapieraufsicht unterworfenen — Prüfung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln bei der die Anleihe platzierenden Diskont Bank AG angebracht gewesen.

Einschaltung der  
Staatsanwaltschaft

41 Die Oesterreichische Nationalbank informierte das BMF Anfang April 1998 über die Begebung der Anleihe 1998 und bemerkte hiezu, dass im Anleiheprospekt unzutreffende Angaben enthalten seien und die Rieger Bank AG bzw deren Bankprüfer bei der Erstellung des Prospektes ganz offensichtlich die nötige Sorgfalt hätten vermissen lassen. Insbesondere die Darstellung der Jahresabschlüsse gäbe Anlass zur Kritik, weil der Bankprüfer zum Zeitpunkt der Abgabe seines Bestätigungsvermerkes für die Jahresabschlüsse 1992 bis 1997 von den unrichtigen Vollständigkeits-erklärungen des Vorstandes der Rieger Bank AG (ab 1994) Kenntnis gehabt hätte.

Anfang Juli 1998 übermittelte das BMF der Staatsanwaltschaft Wien eine Sachverhaltsdarstellung über die Begebung der Anleihe 1998, derzufolge der Verdacht einer strafbaren Handlung nicht ausgeschlossen werden könne. Es wies insbesondere auf die Widersprüchlichkeit des Anleiheprospektes hin, der einerseits die Bezeichnung Rieger "Bank"-Anleihe führte

und andererseits den Hinweis auf einen titrierten Kredit für ein Nichtbankgeschäft (Wechselstübengeschäft) enthielt. Der nicht sachkundige Anleihezeichner müsse also davon ausgehen, dass es sich hierbei um eine Bankanleihe der Rieger Bank AG handle. Eine Anklageerhebung unterblieb in der Folge.

## Prüfung der Wohlverhaltensregeln

- 42.1 Im Mai 1998 ersuchte die Bankenaufsicht die Bundes-Wertpapieraufsicht, die Diskont Bank AG betreffend Einhaltung der Wohlverhaltensregeln in Bezug auf den Verkauf der Rieger Bank-Anleihe zu prüfen. Im Juni 1998 forderte die Bundes-Wertpapieraufsicht von der Bankenaufsicht eine genauere Darlegung des Sachverhaltes mit der Begründung an, in Ermangelung eines Anlassfalles oder allfälliger Beschwerden keine Prüfung vorbereiten zu können.

Die weitere Entwicklung verlief wie folgt:

(1) Die Bankenaufsicht antwortete im Juli 1998, dass es sich bei der Rieger Bank-Anleihe um keine Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung in anderen Bankgeschäften (§ 1 Abs 1 Z 10 Bankwesengesetz) handle und aufgrund der Bezeichnung der Anleihe, der ungewöhnlich hohen Verzinsung (7,5 %) sowie wegen der vereinbarten Verkaufsprovision (bis 15,13 %) der Verdacht der Täuschungsabsicht unter der Mitwirkung der Diskont Bank AG nicht auszuschließen sei. Die Bankenaufsicht ersuchte wiederholt um Überprüfung der Diskont Bank AG und um ehestmögliche Berichterstattung über das Ergebnis.

(2) Ende August 1998 teilte die Bundes-Wertpapieraufsicht der Bankenaufsicht mit, dass ihr weder ein konkreter Verdacht bezüglich der Verletzung der Wohlverhaltensregeln noch Kundenbeschwerden vorlägen. Allenfalls könnte sie jedoch nach Maßgabe ihrer Arbeitskapazitäten bei einer der ersten von ihr vorgesehenen Routineprüfungen bei Kreditinstituten die Diskont Bank AG miteinbeziehen.

(3) Nach Bestellung eines Regierungskommissärs für die Rieger Bank AG ersuchte das BMF die Bundes-Wertpapieraufsicht im Oktober 1998, ihre bis dahin vertretene Ansicht über die Prüfungswürdigkeit der Diskont Bank AG im Zusammenhang mit der Rieger Bank-Anleihe zu überdenken.

(4) Die Bundes-Wertpapieraufsicht teilte daraufhin der Bankenaufsicht umgehend mit, für sie habe bis 19. Oktober 1998 kein Anlass für eine Prüfung bei der Diskont Bank AG bestanden, weil erst damals die erste auf die Rieger Bank-Anleihe bezogene Anlegerbeschwerde bei ihr eingelangt sei. Die Höhe des Zinssatzes der Anleihe befand die Bundes-Wertpapieraufsicht als nicht ungewöhnlich, weil der Anleiheprospekt auf Risiken und die geringe Bonität der Emittentin hinweise. Ihre unzureichende Personalkapazität ließe zwar nur wenig Raum für Routineprüfungen zu, sie habe jedoch aufgrund der Ersuchen des BMF intern noch im Juni 1998 beschlossen, Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln im Dezember 1998 durchzuführen.

(5) Anfang November 1998 bekräftigte die Bankenaufsicht gegenüber der Bundes-Wertpapieraufsicht, ihr alle vorliegenden Informationen übermittelt zu haben und dass die Rieger Bank-Anleihe offensichtlich risikobehaftet sei. Der Bundes-Wertpapieraufsicht obliege es, den für sie entscheidungsrelevanten Sachverhalt an Ort und Stelle zu erheben.

(6) Dessen ungeachtet unternahm die Bundes-Wertpapieraufsicht keine Prüfung der Diskont Bank AG an Ort und Stelle. Den bis Ende 1998 einlangenden Beschwerden von Anleihezeichnern hielt die Bundes-Wertpapieraufsicht die über die Diskont Bank AG verhängte Geschäftsaufsicht bzw danach das inzwischen eröffnete Konkursverfahren entgegen. Zudem riet sie den Anleihezeichnern, an den Kreditschutzverband von 1870 heranzutreten.

(7) Im März 1999 leitete die Bundes-Wertpapieraufsicht wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Mitteilung aller zweckdienlichen Informationen an die Kunden ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die beiden Vorstandsmitglieder der Diskont Bank AG ein. Aufgrund von Angaben der Beschuldigten bei ihrer Einvernahme wurden zwei weitere Verwaltungsstrafverfahren gegen die beiden Geschäftsführer der Diskont Vermögensverwaltung GesmbH eingeleitet. Die Bundes-Wertpapieraufsicht stellte die Verfahren im April 2000 ein, weil sie keine Verletzungen der Sorgfaltspflicht feststellte.

- 42.2 Nach Ansicht des RH hätte die Bundes-Wertpapieraufsicht aufgrund der Sachlage dem als Weisung zu qualifizierenden Ersuchen der Bankenaufsicht schon im Mai 1998 nachzukommen gehabt.

Der RH bemängelte deshalb, dass die Bundes-Wertpapieraufsicht erst zehn Monate nach dem ersten Ersuchen der Bankenaufsicht durch die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren tätig geworden war. Ferner hätte das BMF auf die Befolgung seiner Weisung mit mehr Nachdruck dringen sollen.

- 42.3 *Das BMF stimmte dem RH grundsätzlich zu. Allerdings bestehe bei einer Nichtbefolgung von Weisungen nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz als einzige Möglichkeit, die Bestellung des Direktors der Bundes-Wertpapieraufsicht zu widerrufen. Diese Maßnahme sei ihm bei vorgängiger Betrachtungsweise als zu hart erschienen und deshalb auch nicht erfolgt.*

*Laut Stellungnahme der Bundes-Wertpapieraufsicht sei sie mangels Kennzeichnung als Weisung von einem bloßen Ersuchen ausgegangen. Sie sei bereits im März und April 1998 mit einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien tätig geworden. Die Einleitung einer anlassbezogenen Prüfung an Ort und Stelle im Mai 1998 und eines daran eventuell anschließenden Verwaltungsverfahrens wäre nicht nur sachlich unbegründet gewesen, sondern hätte auch keine schadensvermeidende oder schadensverringende Wirkung entfalten können, weil damals bereits viele Anleihen gezeichnet gewesen wären. Routinemäßigen Prüfungen an Ort und Stelle seien Kapazitätsengpässe entgegengestanden. Der Nachweis einer Verfehlung von Risikoaufklärungspflichten der Geschäftsleiter sei sowohl formal als auch inhaltlich äußerst schwierig. Vor Eintritt des Schadensfalles im Oktober 1998 (die Bundes-Wertpapieraufsicht erhielt erstmals eine Anlegerbeschwerde, die sich auf die Rieger Bank-Anleihe bezog) sei ein derartiges Verwaltungsstrafverfahren nicht erfolgversprechend gewesen.*

- 42.4 Der RH erwiderte dem BMF, dass er die hinreichende Nachdrücklichkeit des BMF gegenüber der Bundes-Wertpapieraufsicht vermisst hat.

Der RH entgegnete der Bundes-Wertpapieraufsicht, dass seiner Ansicht nach das BMF sein Anliegen in Form einer — wenngleich nicht formell als solche bezeichneten — Weisung zum Ausdruck gebracht hat. Die von der Bundes-Wertpapieraufsicht dargelegten Vorbehalte gegen die Erfüllung der Anliegen des BMF wären — ungeachtet der von ihr erstatteten Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien — nicht geeignet, von vornherein den Erwartungen des BMF nicht nachzukommen.

### Aufsichtsbehördliche Maßnahmen 1996 und 1997

- 43 Hinsichtlich der Entwicklung der aufsichtsbehördlichen Maßnahmen in den Jahren 1996 und 1997 war festzustellen:

(1) Im September 1996 wurde der Bankenaufsicht bekannt, dass die Rieger Bank AG — ohne entsprechende Konzession — eine Bankgarantie von 10 Mill S an ein Kreditinstitut in Kärnten abgegeben hatte. Die Bankenaufsicht leitete Ende September 1996 ein Ermittlungsverfahren nach dem Bankwesengesetz ein. Die Rieger Bank AG und ihr Bankprüfer erblickten in der einmaligen Haftungsübernahme ua deswegen keine Vorschriftswidrigkeit, weil mangels eines dafür erhaltenen Entgeltes keine gewerbliche Tätigkeit gegeben gewesen wäre.

(2) Im April 1997 erklärte die Bankenaufsicht die Rieger Bank AG — der internen Bankenaufsichtsrichtlinie entsprechend — zur so genannten "Beobachtungsbank" (Problemfall), weil — zufolge ihr zugegangener Informationen — die Begebung der Rieger Bank-Anleihe 1997 wegen der seit Anfang 1997 nicht bzw nur begrenzt gegebenen Möglichkeiten der Emittentin, sich im Wege von Zwischenbanklinien zu refinanzieren, erfolgt wäre.

(3) Nachdem der Bankenaufsicht im Juli 1997 bekannt geworden war, dass die Rieger Bank AG die ihr von der Bank Austria AG eingeräumte Zwischenbanklinie trotz Klagsandrohung nicht abdeckte, forderte die Bankenaufsicht zwecks Klärung eventueller Liquiditätsprobleme bzw einer möglichen Gläubigergefährdung die Rieger Bank AG im selben Monat auf, ihr binnen zwei Wochen ein Gutachten eines Bankprüfers über den Vermögensstatus der Rieger Bank AG im schlechtestmöglichen Fall ("worst case scenario") vorzulegen; der Gutachter durfte nicht ident mit dem (damals) bestellten Bankprüfer sein.

(4) Die CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH (CENTURION) legte dem BMF im August 1997 ein Gutachten über die Vermögens- und Liquiditätslage der Rieger Bank AG zum 31. Dezember 1996 vor. Die Liquiditätslage der Rieger Bank AG wurde zusammenfassend als sehr gut bezeichnet (Reinvermögen zu Liquidationswerten: 18 Mill S); die Bankenaufsicht leitete aus dem Gutachten keinen weiteren unmittelbaren aufsichtsbehördlichen Handlungsbedarf ab.

(5) Nach weiteren Fälligkeiten von Zwischenbanklinien durch Kreditinstitute und der Klageeinbringung der Bank Austria AG gegen die Rieger Bank AG forderte die Bankenaufsicht im Jänner 1998 die Rieger Bank AG auf, eine Aktualisierung des Liquiditätsgutachtens (zum 31. Dezember 1997) bis Anfang März 1998 vorzulegen.

(6) Die Oesterreichische Nationalbank teilte dem BMF im Dezember 1997 mit, dass anlässlich der Prüfung eines burgenländischen Kreditinstituts zwei nach wie vor aufrechte Bankgarantien der Rieger Bank AG (9 Mill S bzw 3,3 Mill S) festgestellt worden wären, die — entgegen den Bestimmungen des Bankwesengesetzes — nicht als Eventualverpflichtungen ausgewiesen waren; die Konzession der Rieger Bank AG umfasste dieses Bankgeschäft nicht.

**Aufsichtsbehördliche  
Maßnahmen  
1998**

44.1 Diesbezüglich war folgende Entwicklung festzustellen:

(1) Im Hinblick auf die abgegebenen Bankgarantien erstattete das BMF im Jänner 1998 gegen die Rieger Bank AG Anzeige an das zuständige Magistratische Bezirksamt der Stadt Wien wegen des Verdachtes des Betriebes von unerlaubten Bankgeschäften. Gegen den verantwortlichen Geschäftsleiter der Rieger Bank AG erging in der Folge ein Straferkenntnis, wogegen er Berufung erhob.

(2) Im Zuge bankenaufsichtsbehördlicher Ermittlungen wurde die Rieger Bank AG im Jänner 1998 ua zu den auffallend hohen Kassenbeständen befragt. Sie begründete diese mit für die Filialen notwendigem "working capital"; dieses Erfordernis bestätigte der Bankprüfer. Nach weiteren diesbezüglichen Hinweisen und Ermittlungen erhob die Bankenaufsicht im Juli 1998 Vergleichsdaten bezüglich des Wechselstubengeschäftes bei 13 Kreditinstituten. Die befragten Kreditinstitute gaben zum Teil je Zweigstelle — im Vergleich mit der Rieger Bank AG — wesentlich höhere durchschnittliche Kassenbestände für das Wechselstubengeschäft an. Die Bankenaufsicht erachtete daher weitergehende diesbezügliche Erhebungen für nicht angebracht.

(3) Die Bankenaufsicht informierte im Februar 1998 die CENTURION über Bankgarantien, die nicht im Jahresabschluss 1996 der Rieger Bank AG enthalten waren. Daraufhin widerrief die CENTURION im selben Monat ihr — auf der Grundlage des geprüften, aber nachträglich als falsch erwiesenen Jahresabschlusses 1996 — erstelltes Gutachten über die Vermögens- und Liquiditätslage der Rieger Bank AG.

(4) Die Bankenaufsicht leitete im Februar 1998 gegen die Rieger Bank AG ein weiteres Ermittlungsverfahren nach dem Bankwesengesetz ein; die Bankenaufsicht forderte sie auf, zu den Bankgarantien unter Bezugnahme auf ihren Konzessionsumfang bis 20. Februar 1998 Stellung zu nehmen. In der im selben Monat im BMF eingelangten Stellungnahme bestritt die Rieger Bank AG einen Verstoß gegen das Bankwesengesetz.

(5) Im Februar 1998 informierte die Oesterreichische Nationalbank das BMF, dass bei der Prüfung eines Kärntner Kreditinstituts sieben weitere Bankgarantien der Rieger Bank AG entdeckt worden seien; damit belaufe sich die Höhe aller bekannten Bankgarantien der Rieger Bank AG bereits auf rd 53 Mill S. Da der Vorstand der Rieger Bank AG gegenüber der CENTURION anlässlich der Erstellung des Gutachtens über die Vermögens- und Liquiditätslage eine unrichtige Vollständigkeitserklärung abgegeben hatte, erachtete die Oesterreichische Nationalbank eine Anzeige wegen der unwahren Darstellung der Verhältnisse der Rieger Bank AG durch die Geschäftsleiter (Vorstände) der Rieger Bank AG für geboten. Weiters stellte die Oesterreichische Nationalbank die Qualifikation der Geschäftsleiter in Frage.

(6) Das BMF übermittelte der Staatsanwaltschaft Wien im März 1998 eine Sachverhaltsdarstellung (mit einer Ergänzung) über die von der Rieger Bank AG abgegebenen Bankgarantien. In der Folge kam es zu einem Strafverfahren gegen die beiden Vorstandsmitglieder der Rieger Bank AG, das im November 1998 zu Schuldsprüchen (bedingte Haftstrafen) führte.

(7) Das Ende März 1998 dem BMF übermittelte Gutachten der Holztrattner & Reisinger Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH über den Liquidationswert der Rieger Bank AG zum 31. Dezember 1997 beurteilte zusammenfassend die Liquiditätslage als sehr gut (Reinvermögen zu Liquidationswerten 53,6 Mill S).

(8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Rieger Bank AG teilte im April 1998 dem BMF mit, die Vorstandsmitglieder würden ihre Mandate zurücklegen; mit Umlaufbeschluss oder in der Aufsichtsratssitzung am 21. April 1998 würden zwei neue Vorstandsmitglieder bestellt werden. Da die Vorstandsmitglieder dennoch nicht bereit waren, ihre Vorstandsfunktionen zurückzulegen, erklärte der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Bezug darauf am 24. April 1998 seinen sofortigen Rücktritt als Vorsitzender und als Mitglied des Aufsichtsrates der Rieger Bank AG und informierte darüber die Bankenaufsicht.

(9) Am 29. April 1998 teilte die Bankenaufsicht der Rieger Bank AG mit, dass die Geschäftsleiter der Rieger Bank AG nicht über die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften (fachliche und charakterliche Eignung) verfügten; damit fehle eine gesetzliche Konzessionsvoraussetzung. Die Bankenaufsicht beabsichtigte, die Rieger Bank AG bescheidmäßig zu beauftragen, die Geschäftsleiter binnen sieben Wochen abzubrufen.

Die Rieger Bank AG nahm hiezu gegenüber der Bankenaufsicht im Mai 1998 Stellung; belegt durch ein Gutachten sei der Nichtausweis von Bankgarantien keine grobe Pflichtverletzung der Bankorgane; die Mängel seien behoben worden; dies werde nochmals von einer international renommierten Managementberatungsunternehmung geprüft. Die Rieger Bank AG legte dieses Prüfungsergebnis — auch nach einer im Juni 1998 erfolgten Urgenz durch die Bankenaufsicht — nicht vor.

(10) Die Oesterreichische Nationalbank informierte die Bankenaufsicht am 24. Juni 1998 über eine weitere Zahlungsverweigerung der Rieger Bank AG; aus den vorliegenden Unterlagen seien jedoch keine Hinweise auf eine Zahlungsunfähigkeit abzuleiten.

Aufsichtsbehördlich bedeutsam war, ob eine Zahlungsunwilligkeit oder eine Zahlungsunfähigkeit der Rieger Bank AG gegeben war. Da der Verdacht einer systematischen Zahlungsverweigerung und damit einer Zahlungsunfähigkeit nicht auszuschließen war, leitete die Bankenaufsicht am 26. Juni 1998 ein Ermittlungsverfahren wegen Gläubigergefährdung ein; die Rieger Bank AG sollte binnen zehn Tagen Nachweise zu den Kassenbeständen und Guthaben erbringen.

Anfang Juli 1998 ersuchte die Bankenaufsicht die Finanzprokurator um eine gutachtliche Stellungnahme, ob die systematische Zahlungsverweigerung der Rieger Bank AG Anlass für einen Konkursantrag bzw einen Antrag auf Verhängung der Geschäftsaufsicht bieten könne. Nach Ansicht der Finanzprokurator stellte das Verhalten der Rieger Bank AG noch keinen derartigen Anlass dar, zumal konkrete Angaben über die Vermögenslage der Rieger Bank AG nicht vorlägen, diese aber aus amtschaftsrechtlichen Erwägungen näher zu prüfen wäre.

(11) Im Juli 1998 teilte die Oesterreichische Nationalbank der Bankenaufsicht ihre Feststellungen zum Jahresabschluss 1997 der Rieger Bank AG mit, denen zufolge

- die Ziffern des Jahresabschlusses eine falsche Darstellung der Obligosituation widerspiegeln würden,
- der Betrieb von Bankgeschäften ohne die dafür erforderliche Konzession erfolgt sei,
- Fehler im Meldewesen vorlägen sowie
- eine funktionsfähige Interne Revision fehle.

Die Oesterreichische Nationalbank zweifelte die fachliche Qualifikation sowohl des Bankprüfers als auch der Geschäftsleiter der Rieger Bank AG an. Die Bankenaufsicht ersuchte daraufhin den Bankprüfer um entsprechende Aufklärungen und teilte der Oesterreichischen Nationalbank gleichzeitig mit, dass der Rieger Bank AG angesichts der Schwere der Vorhaltungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben wäre.

(12) Da die Rieger Bank AG der Aufforderung der Bankenaufsicht, die Kassenbestände und Guthaben nachzuweisen — trotz Urgenz — nicht nachkam, gelangte die Bankenaufsicht zur Überzeugung, dass nur eine Prüfung an Ort und Stelle das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit und damit einer Gläubigergefährdung klären könne.

Die Strafverfolgungsbehörden sowie Vertreter der Bankenaufsicht legten am 24. Juli 1998 einvernehmlich fest, dass angesichts der Gefahr einer Rufschädigung der Rieger Bank AG durch eine — noch nicht mit hinreichenden Verdachtsmomenten begründete — gerichtliche Hausdurchsuchung, das BMF eine Wirtschaftsprüfungsunternehmung mit einer Prüfung an Ort und Stelle beauftragen sollte; bei einer Be- oder Verhinderung der beabsichtigten Prüfung durch die Rieger Bank AG wären hinreichende Indizien für eine gerichtliche Hausdurchsuchung gegeben.

Das BMF erteilte im August 1998 der Europa Treuhand Ernst & Young Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung GesmbH Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH (Europa Treuhand) einen Prüfungsauftrag (Sonderprüfung) nach dem Bankwesengesetz wie folgt:

- Aufstellung eines partiellen Vermögensstatus der Rieger Bank AG zum 30. September 1998,
- Prüfung sämtlicher Kassen- und Tresorbestände am 30. September 1998 zum gleichen Zeitpunkt in der Zentrale und in allen Zweigstellen (körperliche Bestandsaufnahmen und Bucheinsichten),
- Vornahme einer Soll-Ist-Abstimmung,
- Erhebung der Ablauforganisation,
- Plausibilitätsprüfung der Tagesrohbilanzen zu den Stichtagen 29. und 30. September sowie 1. Oktober 1998.

Die Geschäftsleitung der Rieger Bank AG stimmte zu; die Sonderprüfung erfolgte auftragsgemäß (Zentrale und 22 Filialen). Die Europa Treuhand erstattete dem BMF am 1. Oktober 1998 einen Zwischenbericht und legte am 10. November 1998 den Endbericht vor.

Als Ergebnis der Sonderprüfung war festzustellen:

- die Kassen- und Tresorbestände betragen in der Zentrale der Rieger Bank AG rd 110 Mill S, in den österreichischen Filialen insgesamt rd 10 Mill S und in der Filiale Venedig rd 17 Mill Lire;
- die Sollbestände stimmten mit den Istbeständen überein;
- Konten, tagfertige Saldenlisten und Belege wurden nicht vorgelegt; daher konnte keine Bucheinsicht vorgenommen werden;
- eine Abstimmung der Kassenbestände mit dem Hauptbuchkonto war nicht möglich.

Das Rechnungswesen der Rieger Bank AG entsprach damit nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Nach Ansicht der Bankenaufsicht konnte — auf Basis des Zwischenberichtes — auf eine Gläubigergefährdung nicht geschlossen werden.

Durch die Flucht von Wolfgang Rieger, der den Tresorbestand und die aktuellen Geschäftsunterlagen mitnahm, unterblieb die geplante Fortführung der Sonderprüfung; diese sah eine nachträgliche Abstimmung der Bestände bzw der Kontoauszüge der Korrespondenzbanken mit den Hauptbuchkonten der Rieger Bank AG und die Vorlage eines tagfertigen Rechnungswesens bis zu der von Wolfgang Rieger geforderten Nachfrist (12. Oktober 1998) vor.

(13) Angesichts der bevorstehenden Sonderprüfung und der hierfür nach Ansicht der Bankenaufsicht erforderlichen Kooperation des Geschäftsführers Rieger mit den Sonderprüfern, hielt die Bankenaufsicht die Abfertigung des bereits fertig gestellten Bescheides über die Abberufung der beiden Geschäftsführer der Rieger Bank AG zurück. Die Expertenkommission beschloss am 22. September 1998, dass eine sofortige Abberufung der Geschäftsführer der Rieger Bank AG angebracht war.

Die Bankenaufsicht trug der Rieger Bank AG am selben Tag bescheidmäßig die Abberufung der bisherigen Geschäftsführer unter gleichzeitiger Neubestellung der gesetzlich erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern innerhalb von acht Wochen auf.

- 44.2 Der RH hielt fest, dass die Oesterreichische Nationalbank gegenüber dem Bundesminister für Finanzen ihren Mitteilungspflichten nach dem Bankwesengesetz nachgekommen war.

Er wies darauf hin, dass bei der — überwiegend langwierigen — Abwicklung der aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren ein Spannungsfeld zwischen den Zielen der ausreichenden rechtsstaatlichen Absicherung des Einzelnen gegenüber dem aufsichtsbehördlichen Vorgehen (zB durch Parteiengehör, gesicherte Ermittlungsergebnisse, Ergreifung von Rechtsmitteln) und der Wahrung der Gläubigerinteressen (zB durch rasches aufsichtsbehördliches Eingreifen) gegeben war. Die Effizienz der Bankenaufsicht war zum Teil durch den Austausch unterschiedlicher Rechtsstandpunkte der in die Bankenaufsicht eingebundenen Behörden sowohl hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung als auch hinsichtlich der Sachverhaltsbeurteilung und der zu treffenden Maßnahmen beeinträchtigt. Zusammenfassend gelangte der RH zur Ansicht, dass aufgrund der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung für die Bankenaufsicht bestehenden Möglichkeiten zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen auch künftig ein "Fall Rieger" nicht ausgeschlossen werden kann.

- 44.3 *Das BMF stimmte dem RH grundsätzlich zu. Bei der Rieger Bank AG seien einzelne Rechtsfragen und die weitere Vorgangsweise nicht so offenkundig zu beantworten gewesen, weshalb ein Abstimmungsprozess der befassten Behörden erforderlich gewesen sei. Zudem sei erfahrungsgemäß vom Ergreifen sämtlicher Rechtsmittel durch die Rieger Bank AG auszugehen gewesen.*
- 44.4 Der RH entgegnete, dass ihm die Schwierigkeit des Abstimmungsprozesses im Fall Rieger Bank AG bewusst war.

**Entwicklung bis zur  
Konkureröffnung**

- 45 Aufgrund einer am 12. Oktober 1998 von Vertretern der Bankenaufsicht sowie der Geschäftsleitung, dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Rechtsvertreter und dem Bankprüfer der Rieger Bank AG sowie von einem Vertreter der Finanzprokurator und dem Leiter des Sonderprüfungsteams geführten Verhandlung bestellte die Bankenaufsicht — wegen des Tatbestands der Gläubigergefährdung nach dem Bankwesengesetz — den Leiter des Sonderprüfungsteams zum Regierungskommissär; dieser veranlasste die sofortige Einstellung des Vertriebs der Rieger Bank–Anleihe durch die Diskont Bank AG.

Am 13. Oktober 1998 brachte der Rechtsvertreter der Rieger Bank AG beim Handelsgericht Wien den Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht wegen Zahlungsunfähigkeit der Rieger Bank AG ein. Das Handelsgericht Wien ordnete daraufhin am 15. Oktober 1998 die Geschäftsaufsicht (ab 16. Oktober 1998) an und bestellte einen Rechtsanwalt zur Aufsichtsperson.

Der Regierungskommissär hielt in seinem Schlussbericht eine wahrscheinliche Überschuldung der Rieger Bank AG von rd 600 Mill S fest; die Behebung dieser Überschuldung sah der Regierungskommissär mit hoher Wahrscheinlichkeit als nicht realistisch an. Weiters könne bei der Rieger Bank AG nicht von der Ordnungsgemäßheit der Buchhaltung und der daraus für die Behörde abzuleitenden Meldungen (Monatsausweise) ausgegangen werden. Der Regierungskommissär bestätigte das Fehlen von Buchhaltungsunterlagen sowie die Funktionsuntüchtigkeit der Internen Revision.

Der Bankprüfer widerrief am 13. Oktober 1998 die Bestätigungsvermerke für die Jahresabschlüsse 1996 und 1997 sowie die betreffenden bankaufsichtlichen Prüfberichte; am 21. Oktober 1998 zog die Holztrattner & Reisinger Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH ihr Gutachten über den Liquidationswert der Rieger Bank AG, das auf der Grundlage des testierten Jahresabschlusses 1997 erstellt worden war, zurück.

Im Rahmen der Geschäftsaufsicht erstellte eine Wirtschaftsprüfungsunternehmung zum 23. Oktober 1998 einen vorläufigen Liquiditätsstatus, der eine Überschuldung der Rieger Bank AG von rd 926 Mill S ergab. Diese Berechnung enthielt auch Verbindlichkeiten, die nicht in der Buchhaltung der Rieger Bank AG erfasst waren, und Anleihen von rd 367 Mill S (hievon 182 Mill S von institutionellen und 185 Mill S von privaten Anlegern).

**Konkurs**

- 46 Die Aufsichtsperson stellte am 25. Oktober 1998 den Konkursantrag und — mit Wirksamkeit der Konkureröffnung — den Antrag auf Schließung des Unternehmens der Rieger Bank AG mit Ausnahme des Betriebs der Wechselstuben. Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 27. Oktober 1998 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Rieger Bank AG eröffnet. Damit war die Geschäftsaufsicht erloschen; die Aufsichtsperson wurde als Masseverwalter bestellt. Nach erfolgter Konkureröffnung und dem Erlöschen der Bankkonzession unterlag die Rieger Bank AG in Liquidation ab 28. Oktober 1998 nicht mehr der Bankenaufsicht.

Laut den Angaben des Masseverwalters Ende Juni 1999 seien im Konkursverfahren insgesamt Forderungen von rd 1,5 Mrd S angemeldet worden; hievon habe er rd 1 Mrd S anerkannt. Das Konkursverfahren war Mitte Februar 2001 noch nicht abgeschlossen.

## Amtshaftungsverfahren

Riegerbank GesmbH  
gegen Republik  
Österreich

### Verfahrensentwicklung

- 47 Mit ihrer beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien im Juni 1990 anhängig gemachten Amtshaftungsklage beehrte die Riegerbank GesmbH rd 102,4 Mill S als Schadenersatz für den von 1987 bis 1990 entgangenen Gewinn. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Oesterreichische Nationalbank zumindest grob fahrlässig das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Devisenhandelsermächtigung verneint habe.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien stellte mit Zwischenurteil im Jänner 1994 fest, dass das Klagebegehren der Riegerbank GesmbH dem Grunde nach zu Recht bestehe. Den dagegen von der Republik Österreich (als beklagter Partei) und der Oesterreichischen Nationalbank (als Nebenintervenientin) erhobenen Berufungen gab das Oberlandesgericht Wien im November 1994 nicht Folge; ebenso wenig gab der OGH ihren Revisionen Folge (Oktober 1995). Der OGH vertrat dabei hinsichtlich der im Ermittlungsverfahren der Oesterreichischen Nationalbank vorgenommenen Prüfungen der fachlichen Qualifikation des Personals der Riegerbank GesmbH die Ansicht, dass die als Prüfer der Oesterreichischen Nationalbank entsandten Organe gegen ihre Sorgfaltspflichten verstoßen und damit schuldhaft pflichtwidrig gehandelt haben.

Die Republik Österreich brachte im November 1998 eine Wiederaufnahmsklage ein, die das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien im Jänner 1999 zurückwies; dagegen erhob die Republik Österreich im März 1999 Rekurs. Das Oberlandesgericht Wien gab diesem Rekurs im Dezember 1999 Folge. Der Masseverwalter erhob dagegen Revisionsrekurs beim OGH, der diesem im Oktober 2000 keine Folge gab. Damit wird in erster Instanz über die geltend gemachten Wiederaufnahmegründe verhandelt. Mitte Februar 2001 war noch kein Verhandlungstermin ausgeschrieben.

### Schadensermittlung

- 48 Die Rieger Bank AG beauftragte die Prof Dr Herbert Schuster & Dkfm Walter Türke & Mag Peter Grotschar Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH mit der Schadensermittlung. Diese errechnete für die Rieger Bank AG im März 1997 einen Schadensbetrag von 396,3 Mill S. Eine dazu von der Oesterreichischen Nationalbank bei einem Wirtschaftsprüfer beauftragte Berechnung ergab im Mai 1997 einen Schadensbetrag von rd 3,2 Mill S.

Gläubiger der Rieger Bank AG gegen Republik Österreich

- 49 Im Jänner 1999 meldete der Rechtsvertreter von 16 Zeichnern der Rieger Bank–Anleihe Forderungen im Zusammenhang mit dem Konkurs der Rieger Bank AG von insgesamt rd 9,3 Mill S beim BMF an und begründete sein Begehren mit dem Versagen der Bankenaufsicht. Der Masseverwalter anerkannte diese Forderungen hinsichtlich des Kapitals und einschließlich der Zinsen bis zum Tag der Konkurseröffnung.

Für einen dieser Anleihezeichner, eine ausländische Familienstiftung, brachte der Rechtsvertreter im März 1999 eine Amtshaftungsklage (Streitwert 450 000 S) gegen die Republik Österreich wegen Unterlassungen der Bankenaufsicht im Zusammenhang mit der Insolvenz der Rieger Bank AG ein. Nach der Begründung dieser Klage hätte die Bankenaufsicht rechtzeitig, spätestens aber im Februar 1998 — aufgrund der ihr bekannten Verdachtsmomente auf kriminelles Verhalten — die Geschäftsaufsicht über die Rieger Bank AG anordnen müssen. Die Finanzprokurator bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach. Das Verfahren wurde unterbrochen, um den Ausgang eines diesbezüglichen Musterprozesses abzuwarten. Im Dezember 2000 wurde die Verhandlung in diesem Musterprozess in erster Instanz geschlossen; bis Mitte Februar 2001 erging jedoch noch kein Urteil.



## Diskont (vormals EffectInvest) Bank AG

47

### Kenndaten

**Eigentümer:** Stichtag 16. Mai 1994: Oyster Holding AG 69 %, danach stetig Änderungen der Eigentümerzusammensetzung<sup>1)</sup>

**Unternehmensgegenstand:** Effekten- und Depotgeschäft, Girogeschäft, Devisen- und Valutengeschäft, Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Wechselstubengeschäft und Garantiegeschäft

Gebarungsentwicklung:	1993	1994	1995	1996	1997
			in Mill S		
Bilanzsumme	628,6	368,1	429,7	723,1	1 257,8
Anrechenbare Eigenmittel	(34,9) <sup>2)</sup>	74,0	79,0	81,2	91,1
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (vor Rücklagenbewegung)	- 115,3	- 60,1	+ 5,2	+ 1,3	+ 246,9
Jahresgewinn/-verlust	- 18,5	- 28,3	+ 1,5	-	-
			Anzahl		
Mitarbeiter (ohne Saisonarbeitskräfte)	3)	30	33	37	38

**Konkurs:** Am 2. Dezember 1998 Eröffnung des Konkursverfahrens; 1 529 angemeldete Forderungen mit 477,5 Mill S, hievon vom Masseverwalter bisher anerkannt 32,6 Mill S; zuzüglich von der Einlagensicherung angemeldete Forderungen ergaben zum 15. März 1999 angemeldete Forderungen von insgesamt 1 223,2 Mill S. Das Konkursverfahren war Mitte Februar 2001 noch nicht abgeschlossen.

1) Keine Angaben verfügbar: Mangels meldepflichtiger Beteiligungen — qualifizierte Beteiligungen (wenigstens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) — gemäß Bankwesengesetz waren die Eigentümerverhältnisse durch die Bankenaufsicht nicht mehr feststellbar.

2) Gemäß Bankwesengesetz 1994 errechneter Vergleichswert.

3) Keine Angabe.

## Chronologie

### 1987

27. März      Ansuchen um Erteilung einer eingeschränkten Bankkonzession

### 1988

30. Mai        Konzessionserteilung durch das BMF für das Effekten- und Depotgeschäft sowie — eingeschränkt auf Hilfgeschäfte — für das Giro-, das Devisen- und Valutengeschäft

### 1990

25. Juni        Konzessionserweiterung um das Einlagengeschäft, ausgenommen Spareinlagen  
30. November Änderung des Konzessionsbescheides wegen Ausscheidens eines Gesellschafters

### 1991

11. November Konzessionserweiterung um das Girogeschäft

### 1992

13. Oktober    Konzessionserweiterung um das Diskont-, Wechselstuben- und Garantiegeschäft

### 1993

12. Februar    Bankenaufsicht erklärt EffectInvest Bank AG zur "Beobachtungsbank"  
22. November Erlassung folgender Bescheide aufgrund negativer Ertragslage und Kürzungen der Kreditlinien durch die Bankenaufsicht:  
– EffectInvest Bank AG wird verpflichtet, laufend und wöchentlich die Liquidität und die Einlagenstruktur darzustellen  
– Aufforderung, eine vom Bankprüfer bestätigte Vermögenslage zu übermitteln  
– Aufforderung, laufend über die Verhandlungsergebnisse mit einer Kärntner Gläubigerbank zu berichten  
7. Dezember Fortführung des gesamten Geschäftsbetriebes bis zum 24. Jänner 1994 wird untersagt (Geschäftssperre); Bestellung eines Regierungskommissärs bis 24. Jänner 1994

### 1994

20. Jänner     Verlängerung der Bestellung des Regierungskommissärs bis 25. Februar 1994; Verlängerung der Geschäftssperre bis zum 25. Februar 1994; Verlangen eines vom Bankprüfer bestätigten Status über die Vermögenslage zum 31. Dezember 1993  
25. Februar    Aufhebung der Geschäftssperre mit 28. Februar 1994; Verlängerung der Funktion des Regierungskommissärs bis 31. Juli 1994; Verlangen der Erstellung eines Status über die Vermögenslage zum 30. Juni 1994  
21. März       Übertragung der Beteiligungen an der EffectInvest Bank AG an einen Bruder eines Geschäftsführers durch die Vorstandsmitglieder  
29. März       Weigerung der EffectInvest Bank AG, dem Regierungskommissär den Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren  
30. März       Neuerliche Untersagung der Fortführung des gesamten Geschäftsbetriebes durch das BMF  
Beschwerde der EffectInvest Bank AG beim VwGH gegen die Bescheide vom 25. Februar und 30. März 1994  
2. April        Stattgebung des Antrags auf aufschiebende Wirkung für den Bescheid vom 30. März 1994 durch den VwGH  
7. April        Bestellung eines neuen Regierungskommissärs durch das BMF; dagegen Beschwerde der EffectInvest Bank AG beim VwGH

**1994**

17. Mai Festsetzung der Funktionsgebühr der Tätigkeit des ersten Regierungskommissärs durch das BMF; dagegen Beschwerde der EffectInvest Bank AG an den VwGH
22. Juli Verlängerung der Funktionsdauer des Regierungskommissärs bis zum 30. April 1995; dagegen Beschwerde der EffectInvest Bank AG beim VwGH
16. September Aufhebung des Bescheides vom 25. Februar 1994 durch den VwGH
27. September Aufhebung der Bescheide vom 7. April und 17. Mai 1994 durch den VwGH
23. November Klage der EffectInvest Bank AG beim VfGH auf Kostenersatz der Funktionsgebühren des Regierungskommissärs

**1995**

16. Jänner Beauftragung der Oesterreichischen Nationalbank, die EffectInvest Bank AG zu prüfen, durch das BMF
13. Juli Anzeige der Oesterreichischen Nationalbank gegen die EffectInvest Bank AG bei der Wirtschaftspolizei wegen devisenrechtlicher Verstöße
14. August Widerruf des Status "Beobachtungsbank" durch das BMF

**1996**

14. August Einbringung einer Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich (Streitwert 15 Mill S) durch die EffectInvest Bank AG beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

**1997**

28. November Änderung der Firma der EffectInvest Bank AG auf Diskont Bank AG

**1998**

13. Oktober Bericht der Diskont Bank AG an das BMF, Nominale 81 Mill S Rieger Bank-Anleihen im Eigenbestand zu haben, die wegen der bevorstehenden Insolvenz der Rieger Bank AG möglicherweise mit 100 % wertüberichtigen sind
15. Oktober Beauftragung der Oesterreichischen Nationalbank, die Diskont Bank AG zu prüfen, durch das BMF
23. Oktober Bestellung eines Regierungskommissärs mit Mandatsbescheid durch das BMF
28. Oktober Antrag der Finanzprokurator auf Anordnung der Geschäftsaufsicht beim Handelsgericht Wien
30. Oktober Anordnung der Geschäftsaufsicht durch das Handelsgericht Wien. Mitteilung des BMF an die Diskont Bank AG, dass die Konzessionsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Kündigung der Mitgliedschaft der Diskont Bank AG durch die Wiener Börse
26. November Gutachterliche Bestätigung der Überschuldung der Diskont Bank AG
1. Dezember Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Diskont Bank AG durch das Handelsgericht Wien

**1999**

21. Juni Abweisung der Beschwerde der EffectInvest Bank AG gegen die am 22. Juli 1994 erfolgte Verlängerung der Bestellung des Regierungskommissärs als unbegründet durch den VwGH

**2000**

29. Mai Zurückziehung der Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich unter Anspruchsverzicht durch die Diskont Bank AG in Liquidation

## Konzession und Firma

- 50 Ein Salzburger Bankhaus richtete im März 1987 an das BMF das Ersuchen um Erteilung einer eingeschränkten Bankkonzession. Beabsichtigt war die Gründung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Grundkapital von 10 Mill S.

Das Prüfungsverfahren der Bankenaufsicht ergab, dass die beabsichtigte Tätigkeit dem örtlichen Bedarf und dem volkswirtschaftlichen Interesse nicht im ausreichenden Umfang entsprach und auch im Verband des Salzburger Bankhauses durchführbar gewesen wäre. Nach Interventionen von Politikern erhielten die Antragsteller eine weitere Möglichkeit, ihren Konzessionsantrag — ausreichend begründet — zu stellen. Sie legten im Oktober 1987 eine Planbilanz für 1988 und ein Rechtsgutachten vor, wonach keine Versagungsgründe für die beantragte Konzession gegeben wären. Das BMF erteilte im Mai 1988 eine Konzession für das Effekten- und Depotgeschäft sowie — eingeschränkt auf Hilfgeschäfte — für das Giro-, das Devisen- und das Valutengeschäft. Konzessionserweiterungen erfolgten im Juni 1990, im November 1991 und im Oktober 1992.

Im November 1997 beschloss eine außerordentliche Hauptversammlung, die Firma von EffectInvest Bank AG auf Diskont Bank AG zu ändern.

## Gesellschaftskapital

- 51 Das Grundkapital der EffectInvest Bank AG betrug bei ihrer Gründung 10 Mill S und wurde im Juli 1989 auf 30 Mill S erhöht. In den Jahren 1990 und 1991 folgten weitere Kapitalerhöhungen um jeweils 10 Mill S auf insgesamt 50 Mill S; diese dienten im Wesentlichen der Erlangung der Konzessionserweiterungen. Im Jahr 1994 folgten weitere Kapitalerhöhungen um insgesamt 49 Mill S. Das Grundkapital (99 Mill S) blieb danach bis Mitte August 1996 unverändert.

Am 16. August 1996 erfolgte die Herabsetzung des Grundkapitals um 24,75 Mill S auf 74,25 Mill S zur teilweisen Abdeckung des aus dem Geschäftsjahr 1995 entstandenen Bilanzverlustes von rd 45 Mill S. Die Höhe des gezeichneten Kapitals blieb danach bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens über die Diskont Bank AG im Dezember 1998 unverändert.

## Eigentümerstruktur

- 52.1 Anlässlich der Gründung der EffectInvest Bank AG waren neben dem Salzburger Bankhaus die beiden Geschäftsführer zu je einem Drittel an der Unternehmung beteiligt. Im November 1990 genehmigte das BMF dem Salzburger Bankhaus die Aufgabe seiner gesamten Beteiligung an der Effect Invest Bank AG. Die beiden Geschäftsführer übernahmen diesen Anteil.

Im Oktober 1993 beabsichtigte eine Kärntner Bank, einen Anteil von 51 % am Grundkapital der EffectInvest Bank AG zu erwerben. Nach Beteiligungsgesprächen mit insgesamt zehn Interessenten verblieb Ende 1993 eine Investorengruppe, die beabsichtigte, sich gemeinsam mit der Kärntner Bank zu beteiligen; in der Folge beteiligte sich nur die Investorengruppe an der EffectInvest Bank AG (Gesamtengagement rd 131 Mill S).

Ende Februar 1994 meldeten die Medien, die neuen Eigentümer der Effect Invest Bank AG seien in dubiose Geschäfte verwickelt; ein Mitglied des European Kings Club sei wesentlich an ihr beteiligt. Unmittelbar danach vereinbarten die Geschäftsführung der EffectInvest Bank AG und der Hauptfinancier der Investorengruppe, dass die Oyster Holding AG, an der die beiden Geschäftsführer der EffectInvest Bank AG beteiligt waren, Stammaktien der EffectInvest Bank AG im Umfang einer 69 %igen Beteiligung übernahm.

Im März 1994 wurde ein Rechtsanwalt (Bruder eines Geschäftsführers der EffectInvest Bank AG) durch Anteilsübertragungen Alleineigentümer der Oyster Holding AG und dadurch Mehrheitseigentümer der EffectInvest Bank AG. Aufgrund der Feststellung der Vermögenlosigkeit der Oyster Holding AG durch die Bankenaufsicht erfolgten weitere Anteilsübertragungen — die die Bankenaufsicht nur zum Teil nachvollziehen konnte — in rascher Folge.

Im Mai 1994 berichtete der Regierungskommissär dem BMF, dass die Oyster Holding AG aufgrund der Beteiligungsbedingungen die Verfügungsmacht über die Aktien zugunsten des Kapitalgebers (Hauptfinancier der Investorengruppe) — oder von ihm beliebig namhaft gemachter Nachmänner — aufgegeben hatte. Er erachtete daher eine Prüfung durch die Bankenaufsicht für notwendig, ob — angesichts der Beteiligungsbedingungen — die Oyster Holding AG als qualifizierter Eigentümer überhaupt in der Lage wäre, auf die EffectInvest Bank AG einen im Interesse einer soliden und umsichtigen Unternehmensführung gelegenen Einfluss auszuüben.

Die Oesterreichische Nationalbank stellte in ihrem Bericht über die Mitte 1996 durchgeführte devisenrechtliche Prüfung fest, dass im Geschäftsjahr 1995 keiner der Aktionäre mit mehr als 10 % am Grundkapital der Effect Invest Bank AG beteiligt war; daher sei wegen des Fehlens ihres beherrschenden Einflusses auf die Unternehmung eine Überprüfung ihrer Verlässlichkeit nicht möglich gewesen. Bis zur Eröffnung des Konkurses wurden der Bankenaufsicht keine qualifizierten Beteiligungen an der (späteren) Diskont Bank AG bekannt.

52.2 Der RH stellte fest, dass die Bankenaufsicht mangels entsprechender Meldeverpflichtungen bzw ihr sonst zugekommener Informationen im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten nicht in der Lage gewesen war, die tatsächliche Eigentümerstruktur der EffectInvest Bank AG zu ermitteln.

## European Kings Club

53 Der European Kings Club war bemüht, eine eigene Bank zu gründen bzw Mehrheitsanteile an einer österreichischen Bank zu erwerben.

Neben dem BMF versuchte auch das BMJ wegen anhängiger Strafverfahren gegen den European Kings Club, die Eigentümerstruktur der Effect Invest Bank AG — im Ergebnis erfolglos — zu ermitteln.

- 54 Das Amtsgericht Frankfurt am Main eröffnete im Jänner 1996 über das Vermögen des European Kings Club der Konkurs. Der Masseverwalter des European Kings Club meldete im Konkursverfahren über die Diskont Bank AG eine Gesamtforderung von rd 103 Mill S an. Weiters machte der Masseverwalter Forderungen über rd 127 Mill S zuzüglich Zinsen gegen die Republik Österreich aus dem Titel der Amtshaftung geltend. Die Finanzprokurator empfahl dem BMF, diesen Anspruch zur Gänze abzulehnen.

### Aufsichtsbehördliche Maßnahmen 1993 bis 1998

- 55.1 Hiezu war folgende Entwicklung festzustellen:

(1) Im Februar 1993 erklärte die Bankenaufsicht die EffectInvest Bank AG aufgrund des Jahresergebnisses 1992 und wegen ihres nicht transparenten Beteiligungsportefeuilles zur Beobachtungsbank. Wegen der stetigen Verschlechterung der Ertragslage und des zunehmenden Wertberichtigungsbedarfes verpflichtete die Bankenaufsicht die EffectInvest Bank AG umgehend, ihr wöchentlich eine Darstellung der Liquidität und der Einlagenstruktur vorzulegen sowie wesentliche Liquiditätsveränderungen sofort zu melden.

(2) Anfang Dezember 1993 berichtete der Bankprüfer der Bankenaufsicht über einen dramatischen Rückgang der buchmäßigen Eigenmittel um rd 133 Mill S auf 17 Mill S; er erachtete den Fortbestand der EffectInvest Bank AG für ernsthaft gefährdet. Eine Überschuldung könne nur durch kurzfristige Einbringung von Mitteln durch Dritte abgewendet werden. Am 7. Dezember 1993 untersagte die Bankenaufsicht der EffectInvest Bank AG mit mündlichem Bescheid die Fortführung des gesamten Geschäftsbetriebes (Geschäftssperre) bis einschließlich 24. Jänner 1994 und bestellte mit sofortiger Wirkung einen Regierungskommissär zur Bewilligung einzelner Geschäfte. Verhandlungen des Regierungskommissärs mit den Gläubigerbanken führten zu einem Schuldennachlass von 40 %.

(3) Mitte Jänner 1994 informierte die EffectInvest Bank AG die Bankenaufsicht, dass bei Beendigung der Funktion des Regierungskommissärs Zahlungsunfähigkeit zu erwarten sei, und ersuchte, die Bestellung des Regierungskommissärs bis 25. Februar 1994 zu verlängern. Die Bankenaufsicht kam diesem Ersuchen nach und verlängerte auch die Geschäftssperre bis zum 25. Februar 1994.

Weiters trug die Bankenaufsicht der EffectInvest Bank AG auf, über ihre Vermögenslage mit Bestätigung des Bankprüfers zu berichten.

Durch die 1994 erfolgten Kapitalerhöhungen und den freiwilligen Nachlass der Gläubigerbanken erachtete der Bankprüfer die Liquidität der EffectInvest Bank AG für gegeben. Die Aufhebung der Geschäftssperre erfolgte Ende Februar 1994. Nach Ansicht der Bankenaufsicht war jedoch — wegen der Vermögens- und Wirtschaftslage, der Marktpositionierung sowie der nicht vollständig geklärten Eigentümerstruktur — eine Refinanzierung der EffectInvest Bank AG durch österreichische Banken nicht gesichert; deshalb verlängerte sie die Funktionsdauer des Regierungskommissärs bis Ende Juli 1994.

(4) Am 10. März 1994 untersagte der Regierungskommissär der EffectInvest Bank AG, bestimmte Geschäfte abzuwickeln, was zu wesentlichen Meinungsverschiedenheiten führte. Die EffectInvest Bank AG verweigerte dem Regierungskommissär den Zutritt zu ihren Geschäftsräumlichkeiten und betrachtete seine seit Aufhebung der Geschäftssperre getroffenen Entscheidungen als nicht erfolgt. Sie erklärte, die von ihm erbrachten Leistungen nicht mehr honorieren zu wollen. Die EffectInvest Bank AG begründete ihre Vorgangsweise mit der ihrer Ansicht nach rechtswidrig erfolgten Bestellung des Regierungskommissärs; dieser sei emeritiert und könne daher nicht mehr in der über geeignete Regierungskommissäre zu führenden Liste der Kammer der Wirtschaftstreuhänder enthalten sein. Gleichzeitig beabsichtigte die EffectInvest Bank AG, die Republik Österreich für sämtliche Schäden im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieses Regierungskommissärs haftbar machen zu wollen.

(5) Die Bankenaufsicht sah eine akute Gläubigergefährdung für gegeben an und untersagte — mit mündlichem Bescheid — der EffectInvest Bank AG am 30. März 1994 mit sofortiger Wirkung die Fortführung des gesamten Geschäftsbetriebes. Nach dieser Sofortmaßnahme lockerte sie diese Geschäftssperre tags darauf insofern, als sie — schriftlich — die Zahlung der laufenden Betriebsaufwendungen (insbesondere der Gehälter) gestattete.

(6) Aufgrund des gestörten Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und der EffectInvest Bank AG ersuchte der Regierungskommissär Anfang April 1994, ihn von seiner Funktion zu entbinden. Am selben Tag war ein anderer Wirtschaftstreuhänder bereit, die Funktion des Regierungskommissärs bei der EffectInvest Bank AG zu übernehmen, weshalb ihn die Bankenaufsicht zum neuen Regierungskommissär bis 31. Juli 1994 bestellte.

(7) Im April 1994 leitete die Bankenaufsicht ein Ermittlungsverfahren bezüglich der fachlichen Qualifikation des damals einzigen Vorstandsmitglieds der EffectInvest Bank AG ein. Im Mai 1994 teilte die Bankenaufsicht der EffectInvest Bank AG mit, sie beabsichtige ein Konzessionsentzugsverfahren durchzuführen, weil die eingeforderten Informationen nicht vorgelegt worden wären. Im Juni 1994 entzog sich das Vorstandsmitglied den aufsichtsbehördlichen Ermittlungen durch Zurücklegung seines Vorstandsmandates. Einen Monat darauf verlängerte die Bankenaufsicht die Funktionsperiode des Regierungskommissärs bis zum 30. April 1995, weil sie keine Verbesserung der negativen Ertragslage erwartete.

(8) Die Bankenaufsicht beauftragte die Oesterreichische Nationalbank im Jänner 1995 mit einer Prüfung der EffectInvest Bank AG an Ort und Stelle. Im August 1995 erfolgte der Widerruf des über die EffectInvest Bank AG verhängten Status einer Beobachtungsbank.

(9) Wegen des infolge der Insolvenz der Rieger Bank AG möglicherweise gegebenen 100 %igen Wertberichtigungsbedarfes eines Eigenbestandes von Rieger Bank-Anleihen (Buchwert 81 Mill S) forderte die Bankenaufsicht die Diskont Bank AG (ehemals EffectInvest Bank AG) am 13. Oktober 1998 auf, täglich Liquiditätsmeldungen zu erstatten. Am 15. Oktober 1998 meldete die Einlagensicherung der Banken & Bankiers GesmbH bei der Bankenaufsicht Bedenken an, weil die Stellungnahme des Bankprüfers über die Eigenmittelsituation der Diskont Bank AG — verglichen

mit den der Einlagensicherung zur Verfügung gestandenen Unterlagen — nicht geeignet erschien, die Sorgen über die Bonität der Diskont Bank AG zu zerstreuen. Sie ersuchte daher die Bankenaufsicht, die Prüfung der Diskont Bank AG entweder durch die Oesterreichische Nationalbank oder durch einen Wirtschaftstreuhandler zu veranlassen. Wunschgemäß erteilte die Bankenaufsicht der Oesterreichischen Nationalbank noch am selben Tag einen entsprechenden Prüfungsauftrag; insbesondere sollte die Werthaltigkeit ausgewählter Aktivposten der Diskont Bank AG ermittelt werden.

(10) Am 23. Oktober 1998 regte die Einlagensicherung der Banken & Bankiers GesmbH bei der Bankenaufsicht an, einen Regierungskommissär — zumindest bis zur Klärung der Situation bei der Rieger Bank AG und deren Auswirkungen auf die Diskont Bank AG — zu bestellen. Der Vorstand der Diskont Bank AG habe Auskünfte verweigert und bewusst falsche Aussagen gegenüber der Einlagensicherung gemacht, die geeignet gewesen wären, diese über den tatsächlichen Umfang der Eigenmittel zu täuschen. Wegen Gefahr im Verzug bestellte die Bankenaufsicht mit Mandatsbescheid vom selben Tag einen Regierungskommissär (Funktionsdauer bis 23. Februar 1999). Aufsichtsrat und Vorstand der Diskont Bank AG beschlossen daraufhin, weder Einlagen entgegen- noch Auszahlungen vorzunehmen, falls die Bankenaufsicht die Bestellung nicht widerrufe. Die Einstellung der Zahlungen erfolgte ab 27. Oktober 1998; der Bankprüfer erstattete daraufhin beim BMF Anzeige, weil die Funktionsfähigkeit der Diskont Bank AG gefährdet war.

(11) Die Finanzprokurator stellte daraufhin beim Handelsgericht Wien einen Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht über die Diskont Bank AG, dem am 30. Oktober 1998 entsprochen wurde. Am selben Tag

– kündigte die Wiener Börse AG die Mitgliedschaft der Diskont Bank AG, so dass diese am Handel mit Wertpapieren nicht mehr teilnehmen durfte, und

– gab die Bankenaufsicht der Diskont Bank AG bekannt, dass beide Vorstandsmitglieder nicht über die erforderlichen Eigenschaften verfügten und daher eine der Konzessionsvoraussetzungen nicht mehr gegeben war.

(12) Mitte November 1998 teilten die gerichtlich bestellten Aufsichtspersonen dem BMF mit, dass ihrer Einschätzung nach und aufgrund von Zwischenergebnissen der Prüfung durch die Oesterreichische Nationalbank eine Überschuldung der Diskont Bank AG von rd 269 Mill S vorliege; dies bestätigte auch ein Gutachten eines vom Handelsgericht Wien bestellten Sachverständigen. Die Geschäftsaufsicht beantragte daher am 30. November 1998 beim Handelsgericht Wien die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Diskont Bank AG, das diesem Antrag am 1. Dezember 1998 entsprach. Am 10. Dezember 1998 stellte das BMF mit Feststellungsbescheid das Erlöschen der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften der Diskont Bank AG mit Wirkung vom 2. Dezember 1998 fest.

(13) Im März 1999 teilte der Masseverwalter dem BMF im Konkursverfahren angemeldete Forderungen von rd 1 223 Mill S mit. Darin waren die von der Einlagensicherung bereits ausbezahlten Einlagen (rd 746 Mill S) und Schadenersatzforderungen aus behaupteter falscher Beratung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Rieger Bank–Anleihe (rd 127 Mill S) enthalten.

55.2 Der RH wies darauf hin, dass die Bankenaufsicht aufsichtsbehördliche Maßnahmen zum Teil erst dann ergreifen konnte, nachdem ihr Ermittlungsergebnisse Dritter, zB der Einlagensicherung der Banken & Bankiers GesmbH, bekannt geworden waren.

### Weitere Feststellungen

56 Für die Veräußerung der jungen Aktien in Deutschland anlässlich der Ende 1994 geplanten Kapitalerhöhung erstellte die EffectInvest Bank AG einen Prospekt im Sinne der deutschen Verkaufsprospektverordnung; einem Prospekthinweis zufolge beabsichtigte sie, die Aktien auch in Österreich und der Schweiz anzubieten. Nachdem in Österreich kein Prospektkontrollor hatte gefunden werden können, der das Haftpflichtrisiko für die Emission der jungen Aktien übernehmen wollte, war es nicht möglich, einen dem Kapitalmarktgesetz entsprechenden Prospekt für ein öffentliches Angebot zu erstellen. Die Bankenaufsicht erstattete daher im Oktober 1994 bei der Staatsanwaltschaft Wien Anzeige wegen Verletzung von Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes. Die Staatsanwaltschaft legte die Anzeige mangels Anhaltspunkten über die Verkaufsabsicht in Österreich zurück.

57 In einem Werbebrief behauptete die EffectInvest Bank AG Vermögensverwaltungs AG, eine Tochterunternehmung der EffectInvest Bank AG, dass sie Mitglied des Einlagensicherungsfonds sei und daher bei ihr Einlagen sicher seien. Da die Tochterunternehmung keine Konzession hatte, war sie nicht berechtigt, Einlagen entgegenzunehmen und konnte deshalb auch nicht Mitglied der Einlagensicherung sein. Demzufolge erstattete die Bankenaufsicht im März 1995 beim Magistrat der Stadt Wien Anzeige wegen des Verdachtes des unerlaubten Betriebes von Bankgeschäften. Weitere Anzeigen erfolgten im Juni 1995, im November 1996 und im Jänner sowie im April 1997; Letztere betraf den Verdacht der unzulässigen Werbung mit der Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem.

58 Vor der Konkureröffnung über die Diskont Bank AG erfolgte im November 1998 eine Anzeige der Bankenaufsicht bei der Staatsanwaltschaft Wien wegen des begründeten Verdachtes der Falschaussage der beiden Vorstandsmitglieder der Diskont Bank AG gegenüber dem Abschlussprüfer.

59 Die Anzeigen beim Magistrat der Stadt Wien und bei der Staatsanwaltschaft Wien blieben erfolglos, weil Verfahren entweder eingestellt oder gar nicht eingeleitet wurden.

**Beschwerden gegen aufsichtsbehördliche Maßnahmen**

- 60.1 Die EffectInvest Bank AG erhob gegen die am 25. Februar 1994 erfolgte Bestellung des Regierungskommissärs und gegen die am 30. März 1994 verhängte Geschäftssperre Beschwerde an den VwGH. Im April 1994 gab der VwGH dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Geschäftssperre statt. Im September 1994 hob der VwGH den Bescheid betreffend die Bestellung des Regierungskommissärs wegen Rechtswidrigkeit auf.

Für seine Tätigkeit bei der EffectInvest Bank AG legte der Regierungskommissär eine Honorarnote (204 000 S). Die EffectInvest Bank AG verweigerte die Bezahlung, weil ihrer Ansicht nach die Bestellung des Regierungskommissärs rechtswidrig erfolgt und ihr daraus ein Schaden entstanden wäre, der das Honorar bei weitem übersteige. Nach bescheidmäßiger Festsetzung der Funktionsgebühr (Mai 1994) überwies sie den Betrag zwar an das BMF, erhob jedoch dagegen Beschwerde an den VwGH (Juni 1994). Im September 1994 hob der VwGH den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit auf.

Gegen die im April 1994 erfolgte Bestellung eines neuen Regierungskommissärs erhob die EffectInvest Bank AG Beschwerde an den VwGH und stellte den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Diesem Antrag wurde im Juni 1994 zwar nicht stattgegeben, jedoch der Bescheid im September 1994 wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben. Auch gegen die im Juli 1994 erfolgte Verlängerung der Funktionsdauer dieses Regierungskommissärs erhob die EffectInvest Bank AG Beschwerde an den VwGH (August 1994). Dieser wies im Juni 1999 die Beschwerde als unbegründet ab.

Nach den Entscheidungen des VwGH erhob die EffectInvest Bank AG im November 1994 Klage beim VfGH wegen der Rückerstattung der bereits bezahlten Funktionsgebühren der Regierungskommissäre (Streitwert von insgesamt 831 420 S). Der VfGH gab dem Klagebegehren statt, weil der Rechtsgrund für die Bezahlung weggefallen war.

- 60.2 Nach Ansicht des RH waren bankenaufsichtsbehördliche Bescheide, die sich als rechtswidrig herausstellten, für die Wirksamkeit der Aufsichtsfunktion abträglich.

**Geschäftsbeziehungen mit der Rieger Bank AG**

- 61 Den Feststellungen der von der Bankenaufsicht prüfungsbeauftragten Oesterreichischen Nationalbank zufolge trat die Diskont Bank AG in den Jahren 1997 und 1998 als Vermittler bei der Platzierung der beiden Anleihen der Rieger Bank AG auf. Hinsichtlich der Anleihe 1998 vereinbarten die beiden Banken, einen Anleihe-Prospekt zu erstellen und der Diskont Bank AG für die Platzierung der Anleihe eine Verkaufsprovision zwischen 13,67 % und 15,13 % vom platzierten Volumen zu bezahlen. Damit beliefen sich die Kosten der zweiten Anleihe für die Emittentin im ersten Jahr nach der Ausgabe zumindest auf 21 % des platzierten Anleihevolumens.

- 62 Die Diskont Bank AG zeichnete insgesamt 130 Mill S der Rieger Bank-Anleihe 1997. Im Oktober 1998 erwarb die Euro Invest Bank AG Nominale 81 Mill S dieser Anleihe um 567 000 S; das entsprach einem Kurs von 0,7 %.

**Amtshaftungsklage  
der EffectInvest  
Bank AG**

- 63 Im August 1996 brachte die EffectInvest Bank AG beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eine Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich ein (Streitwert 15 Mill S); infolge mehrfacher rechtswidriger Aufsichtsmaßnahmen der Bankenaufsicht sei sie monatelang in ihrer Geschäftstätigkeit derart behindert worden, dass die Aufrechterhaltung eines normalen Geschäftsbetriebes unmöglich geworden wäre. Es seien nicht die gelindesten, noch zum Ziel führenden Aufsichtsmaßnahmen, sondern stets die strengeren Maßnahmen ergriffen worden. Die Diskont Bank AG in Liquidation zog im Mai 2000 ihre Amtshaftungsklage unter Anspruchsverzicht zurück.



## Bank für Arbeit und Wirtschaft AG — "Karibik-Geschäfte"

### Chronologie

#### 1994

22. April	Auftrag an die Oesterreichischen Nationalbank zur Prüfung der Veranlagungen der Bank für Arbeit und Wirtschaft AG (BAWAG) bei "off-shore"-Gesellschaften durch das BMF
26. April	Erster Zwischenbericht
27. April	Liquiditätsstatus der BAWAG; keine unmittelbare Gefährdung der Bank
5. Mai	Vollständige Rückführung der Engagements
11. Mai	Zweiter Zwischenbericht
4. Juli	Endbericht
28. Oktober	Tätigkeitsbericht und Empfehlung über Fragen des Bankwesens der Expertenkommission Erteilung von Auflagen an die BAWAG für die Abwicklung künftiger "Sondergeschäfte" durch das BMF

### Ausgangslage

- 64 Die Oesterreichische Nationalbank stellte im ersten Vierteljahr 1993 einen signifikanten Anstieg der österreichischen Forderungsposition gegenüber den Virgin Islands fest, der nahezu in vollem Ausmaß auf Geschäfte der BAWAG zurückzuführen war. Die Oesterreichische Nationalbank ersuchte Mitte März 1993 die BAWAG um Mitteilung über die Art der Transaktionen. Die BAWAG teilte der Oesterreichischen Nationalbank mit, dass es sich dabei um zu mehr als 100 % abgesicherte Veranlagungen in US-Dollar und Deutsche Mark auf sechsmonatiger Roll-over-Basis mit Laufzeiten bis längstens Dezember 1994 handle. Die Kreditnehmer seien in den British Virgin Islands registrierte Gesellschaften, mit denen sie schon seit Jahren in Geschäftsbeziehung stehe.
- 65.1 Ab Mitte April 1994 berichteten die Medien eingehend über die so genannten Sondergeschäfte ("Karibik-Geschäfte") der BAWAG. Insbesondere wurden die Geschäftsbeziehungen zwischen dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der BAWAG und seinem Sohn aufgezeigt und kritisiert.
- 65.2 Aufgrund der folgenden internationalen Presseberichterstattung über diesen Fall waren negative Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit und Liquidität der BAWAG nicht auszuschließen. Die Bank zählte damals zu den fünf größten Kreditinstituten Österreichs, womit auch die Möglichkeit einer Störung der Funktionsfähigkeit der österreichischen Kreditwirtschaft gegeben war.

## Prüfung durch die Oesterreichische Nationalbank

66.1 In Erfüllung des ihr auf Vorschlag der Expertenkommission vom BMF im April 1994 erteilten Prüfungsauftrages konzentrierte die Oesterreichische Nationalbank die Prüfung der Veranlagungen der BAWAG bei off-shore-Gesellschaften auf die nachstehenden Bereiche:

- Verletzung von Großveranlagungsbestimmungen,
- angemessene Risikobegrenzung,
- Einhaltung der Anzeige-, Melde- und Bewilligungsvorschriften sowie
- Einhaltung der internen Kompetenzregelungen und Berichtspflichten.

Aus einem zum 27. April 1994 erstellten Liquiditätsstatus war keine unmittelbare Gefährdung der BAWAG ersichtlich. Trotz in der Folge bekannt gewordener Kündigungen von Zwischenbanklinien durch ausländische Banken gab die Liquidität der BAWAG keinen Anlass zur Besorgnis. Gemäß dem im Mai 1994 vorgelegten Zwischenbericht war die Rückführung der im Juni 1991 begonnenen Kreditengagements bereits vollständig — einschließlich Zinsen und ohne Verluste für die BAWAG — erfolgt.

Dem Endbericht der Oesterreichischen Nationalbank (Juli 1994) zufolge habe zu Prüfungsbeginn das Volumen dieser Sondergeschäfte dem Zweifachen der der BAWAG anrechenbaren Eigenmittel entsprochen. Der Nachweis der Rückführung der gewährten Kredite sei erfolgt und vom Bankprüfer der BAWAG gutachterlich bestätigt worden. Damit erachtete der Bankprüfer die "Karibik"-Engagements als abgeschlossen.

Zusammenfassend hielt der Endbericht fest, dass sich die BAWAG bei diesen Engagements von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kreditnehmer nicht in ausreichendem Maße überzeugt haben konnte. Hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Großveranlagungen und die Sorgfaltspflicht wurden Zweifel geäußert. Weiters wurde festgestellt, dass diese Sondergeschäfte keinen Niederschlag im bankaufsichtlichen Prüfungsbericht gefunden hatten.

66.2 Nach Ansicht des RH waren die Sondergeschäfte quantitativ relevant und hätten bei einem Schlagendwerden des Risikos zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Vermögenslage der BAWAG führen können. Allerdings war wegen der angabegemäßen Überbesicherung der Kredite bei einer Kreditrückführung ein Zeitpolster für die Verwertung der Sicherheiten gegeben.

## Entwicklung ab 1995

67 Im Juli 1995 nahm die BAWAG — mit stetiger Information des Aufsichtsrates — wieder Investmentgeschäfte mit amerikanischen Wertpapieren auf. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung (Mitte März 1999) bestanden keine derartigen Engagements.

**Tätigkeitsbericht  
und Empfehlung  
der Experten-  
kommission**

- 68 Aufgrund des Endberichtes der Oesterreichischen Nationalbank legte die Expertenkommission im Oktober 1994 dem Bundesminister für Finanzen einen "Tätigkeitsbericht und Empfehlung über Fragen des Bankwesens" vor.

Die Expertenkommission stellte fest, dass zu keinem Zeitpunkt der Prüfung der BAWAG eine Gefahr für die Erfüllung deren Verpflichtungen bestanden habe; deshalb sei keine Empfehlung an den Bundesminister für Finanzen, aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen, abzugeben gewesen.

- 69 Die Expertenkommission stellte in ihrer Empfehlung über Fragen des Bankwesens folgende vier Schwerpunkte dar:

(1) Vorschlag für legistische Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf eine bessere Erfassung von Risikokonzentrationen (Risikogleichlauf), eine verbesserte Definition der Sorgfaltspflicht und sonstige legistische Änderungen, die durch das Gemeinschaftsrecht vorgezeichnet waren;

(2) allgemeine Feststellungen gegenüber dem Bankwesen im Hinblick auf ein sich den extrem geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen laufend und flexibel anpassendes System des Risikomanagements;

(3) spezielle Maßnahmen betreffend die BAWAG, insbesondere der Auftrag, mehrere "betriebsorganisatorische Verbesserungen" durchzuführen und

(4) spezielle Feststellungen betreffend den Bankprüfer, insbesondere für die Prüfung des Kreditgeschäftes, des internen Kontrollsystems, der Einhaltung der Anzeigepflichten sowie der Stellungnahme zum Lagebericht.

**Umsetzung der  
Empfehlung der  
Expertenkommission**

- 70.1 Hiezu war festzustellen:

(1) Die legistische Umsetzung der Empfehlung der Expertenkommission (zB verbesserte Erfassung von Risikokonzentrationen bei neuartigen Geschäften bzw von Risikogleichläufen, verbesserte Definition der Sorgfaltspflicht) erfolgte mit der Bankwesengesetz –Novelle, BGBl Nr 445/1996. Weitere gesetzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit derivativen Produkten folgten. Im Februar 1996 erließ das BMF eine "Empfehlung an das Bankwesen betreffend Risikomanagement", die insbesondere das Risikomanagement im Derivatgeschäft betraf und an die Geschäftsleiter von Kreditinstituten sowie an die Bankprüfer gerichtet war.

(2) Im Hinblick auf die künftige Abwicklung derartiger "Sondergeschäfte" beauftragte das BMF die BAWAG im Oktober 1994, ehestens mehrere betriebsorganisatorische Verbesserungen durchzuführen sowie von deren Umsetzung dem Aufsichtsrat und dem BMF umgehend zu berichten.

Dem Bankprüfer teilte das BMF im Oktober 1994 die Empfehlung der Expertenkommission mit; hiebei brachte es zum Ausdruck, dass es bei seinen Prüfungshandlungen die Anwendung strenger Maßstäbe erwarte.

(3) Der Aufsichtsrat der BAWAG änderte im März 1995 seine Geschäftsordnung und legte mehrere zustimmungspflichtige Entscheidungen der Geschäftsleitung fest (zB über die Vornahme von Rechtsgeschäften der BAWAG mit Vorstandsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen).

70.2 Der RH hielt fest, dass der Empfehlung der Expertenkommission Rechnung getragen wurde. Die Bankenaufsicht erfüllte ihre aufsichtsbehördlichen Pflichten.

## Schadenersatzleistungen

- 71 Bisher erfolgte eine Inanspruchnahme der Republik Österreich aus der Amtshaftung wegen mangelhafter Erfüllung der Aufsichtspflichten in zwei Fällen. Die Schadenersatzleistungen beliefen sich bei den Insolvenzen der Allgemeinen Wirtschaftsbank AG (Wien) auf rd 43 Mill S und der ATS-Bank für Teilzahlungskredite GesmbH (Graz) auf rd 14 Mill S, somit insgesamt auf rd 57 Mill S.
- 72 Beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien sind fünf Amtshaftungsverfahren von Gläubigern der Bank für Handel und Industrie AG (Graz) gegen die Republik Österreich mit einer Klagssumme von insgesamt rd 3,05 Mill S anhängig. Über das Vermögen der Bank für Handel und Industrie AG wurde im Jahr 1995 das Konkursverfahren eröffnet. Die Kläger klagten die im Konkursverfahren anerkannten, aber nicht befriedigten Forderungen (Sparguthaben) ein. Die Amtshaftungsverfahren sind nach wie vor anhängig (Mitte Februar 2001).



## Reform der Bankenaufsicht

### Reform des bestehenden Systems

- 73.1 Aufgrund der im vorliegenden Bericht des RH zum Ausdruck kommenden Schwachstellen der Bankenaufsicht stellte der RH die nachstehend dargelegten Ansätze zur Reform des bestehenden Systems der Bankenaufsicht zur Erwägung.
- 73.2 Nach Ansicht des RH erfordert eine Erhöhung der Effektivität der Bankenaufsicht insbesondere eine Verbesserung ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen, eine Straffung ihrer Organisation und eine Verstärkung ihrer personellen Ressourcen. Hiezu empfahl der RH, im Einzelnen zu erwägen:
- (1) Gesetzliche Regelungen zur Stärkung der Durchsetzungsfähigkeit aufsichtsbehördlicher Maßnahmen und zur schnelleren Reaktionsmöglichkeit (zB Festlegung von Maßnahmen für den Fall der Verweigerung der Einsicht in Unterlagen durch Kreditinstitute, Verpflichtung der Kreditinstitute, an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken, Entfall der erforderlichen Voranmeldung von Prüfungen der Bankenaufsicht);
  - (2) strengere Anforderungen an Eigentümer und Geschäftsleiter von Kreditinstituten (zB präziser gefasste Ausschlussbestimmungen und Offenlegungspflichten für Eigentümer, Anforderungsprofile für Geschäftsleiter);
  - (3) Information des Aufsichtsrates über bevorstehende und getroffene aufsichtsbehördliche Maßnahmen, sofern bei dem Kreditinstitut kein Staatskommissär zu bestellen ist;
  - (4) Intensivierung der Kleinbankenaufsicht (zB obligatorische, zeitlich begrenzte Bestellung eines Staatskommissärs für neue Kreditinstitute — unabhängig von deren Bilanzvolumen — nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit);
  - (5) vermehrte Prüfungen an Ort und Stelle durch die Oesterreichische Nationalbank auf der Grundlage eines Zufallsauswahlmodells;
  - (6) strengere Anforderungen an Bankprüfer hinsichtlich Qualifikation und Haftung (zB Erhöhung der Haftungssummen, Nachweis einer entsprechenden Versicherung, verstärkte Mitwirkungsrechte der Bankenaufsicht bei der Auswahl der Bankprüfer, Einführung einer Qualitätssicherung, Rotation für Bankprüfer, Ermöglichung der Anordnung eines Prüfertausches);
  - (7) Verringerung der in die Bankenaufsicht eingebundenen Organe und Behörden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden und die vorhandenen Ressourcen besser zu nutzen;
  - (8) Absicherung der Mitarbeiter der Bankenaufsicht im BMF (zB durch Abschluss einer Versicherung analog der für die Mitarbeiter der Oesterreichischen Nationalbank bestehenden Versicherung);
  - (9) aufgabenadäquate Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter der Bankenaufsicht im BMF.

- 73.3 *Das BMF pflichtete den Reformvorschlägen des RH im Wesentlichen bei; sie würden im Zuge der geplanten Reform der Bankenaufsicht mitüberlegt bzw. aufgegriffen werden.*

*Laut Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank unterstütze sie den Vorschlag des RH, die Anzahl der Prüfungen an Ort und Stelle auszuweiten. Eine Intensivierung der Prüfungstätigkeit führe jedoch zu einer deutlichen Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes.*

## Ausgliederung

- 74.1 Im Jahr 1996 leitete das BMF eine Umfrage über "Organisation und Finanzierung der Bankenaufsicht" bei Bankenaufsichtsbehörden in der EU ein, um daraus Schlussfolgerungen für die "best-practice" der Bankenaufsicht zu ziehen. Auf Basis des Umfrageergebnisses wurde eine "Analyse über die organisatorische Ansiedlung der Bankenaufsicht in europäischen Staaten" in die Projektliste des Innovationsprogramms des BMF aufgenommen. Anfang Juli 1998 erteilte der damalige Staatssekretär im BMF, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, der Bankenaufsicht den Auftrag, einen Entwurf für eine Ausschreibung einer Expertenstudie über alternative Modelle für die Bankenaufsicht auszuarbeiten. Die Expertenstudie sollte vor allem die bestehenden einschlägigen Gesetze, die Umsetzung von EU-Richtlinien und Empfehlungen des "Basler Ausschusses für die Bankenaufsicht" einbeziehen sowie die internationale Vergleichbarkeit der Organisationsform berücksichtigen; die Inanspruchnahme zusätzlicher Budgetmittel sollte vermieden werden.

Die weitere Entwicklung verlief wie folgt:

(1) Nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Oktober 1998 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wurde die Europa Treuhand im Dezember 1999 mit Werkvertrag gegen ein Pauschalhonorar von 2,7 Mill S verpflichtet, die Expertenstudie durchzuführen.

(2) Die Europa Treuhand empfahl dem BMF im März 1999, die Bankenaufsicht insbesondere aus Gründen der Flexibilität in eine neu zu gründende, weisungsgebundene Anstalt öffentlichen Rechts mit kollegialer Führungsstruktur auszugliedern, sie wies allerdings auf verfassungsrechtliche Bedenken (insbesondere wegen der Ausgliederung eines Kernbereiches der Staatsverwaltung) gegen diese Organisationsform hin. Die Kosten für das vorgeschlagene Modell würden einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf von 70 Mill S verursachen und wären — gemäß Verursacherprinzip — auf die Kreditinstitute zu überwälzen.

(3) Im Auftrag des BMF legte die Europa Treuhand im April 1999 eine Überarbeitung ihrer Studie vor, derzufolge eine Eingliederung der Bankenaufsicht in die Oesterreichische Nationalbank erfolgen sollte. Begründet wurde dieser Vorschlag mit der Nutzung vorhandener Ressourcen, des Fachwissens und der Erfahrung der Oesterreichischen Nationalbank. Die Mitarbeiter der Bankenaufsicht im BMF sollten in die Oesterreichische Nationalbank übergeführt werden, während das BMF weiterhin für die Logistik zuständig sein sollte. Der Instanzenzug an den Bundesminister für Finanzen sollte zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Oesterreichischen Nationalbank in aufsichtsbehördlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sein. Als Konsequenz der Weisungsfreistellung empfahl

die Europa Treuhand die unbeschränkte Haftung der Oesterreichischen Nationalbank für rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten im Bereich der Bankenaufsicht. Die Ausgliederung der Bankenaufsicht in die Oesterreichische Nationalbank würde nur aufgrund einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung zulässig sein. Hinsichtlich des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs wurde die Kostenberechnung wie in der ersten Studie mit 70 Mill S angeführt.

(4) Auf Basis der überarbeiteten Studie erarbeitete das BMF den Entwurf eines Bankenaufsichtsbehördengesetzes mit dem Ziel,

– die Bankenaufsicht in die Oesterreichische Nationalbank einzugliedern und

– die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu optimieren. Der zur Behandlung im Ministerrat am 15. Juni 1999 vorgesehene Gesetzesentwurf wurde jedoch vor Sitzungsbeginn zurückgezogen.

(5) Ein von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr Höchtel, Dr Lukesch, Kurzbauer und Kollegen am 10. Mai 1999 eingebrachter Entschließungsantrag (Nr 1082/A(E) XX. GP) betreffend Neugestaltung der Bankenaufsicht in Österreich (Schaffung eines weisungsfreien Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen) wurde am 19. Juni 1999 dem parlamentarischen Finanzausschuss zugewiesen; eine Behandlung des Entschließungsantrages erfolgte bis zum Auslaufen der XX. Gesetzgebungsperiode nicht.

(6) Ein von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr Heindl, Ing Kaipel, Eder und Genossen am 6. Juli 2000 eingebrachter Entschließungsantrag, (Nr 231/A(E) XXI. GP) betreffend Verbesserung der österreichischen Bankenaufsicht nach internationalem Vorbild (die Aufsicht soll an die Oesterreichische Nationalbank weisungsfrei übertragen werden; die Gesamtverantwortung für den österreichischen Kapitalmarkt und die Verantwortung für die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen beim Bundesminister für Finanzen verbleiben) wurde am 7. Juli 2000 dem parlamentarischen Finanzausschuss zugewiesen. Der Antrag wurde bis Ende Februar 2001 noch nicht behandelt.

74.2 Nach Ansicht des RH wären für eine mögliche Ausgliederung der Aufgaben der Bankenaufsicht die nachstehenden Varianten denkmöglich, wobei ihre jeweiligen Vor- und Nachteile abzuwägen wären:

(1) Sollte die Bankenaufsicht als eine Kernaufgabe des Staates aufgefasst werden, hätte sie im Verantwortungsbereich des Bundesministers für Finanzen zu verbleiben. Folgerichtig wäre eine Ausgliederung der Aufgaben der Bankenaufsicht nur in einen weisungsgebundenen Rechtsträger möglich. Eine solche Ausgliederung ergäbe jedoch nach Ansicht des RH insgesamt weder organisatorisch noch ökonomisch eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Organisationsform, zumal die Doppelgleisigkeit mit der Oesterreichischen Nationalbank weiterhin gegeben wäre.

(2) Eine Ausgliederung der Bankenaufsicht in die Oesterreichische Nationalbank wäre im Hinblick auf eine Zusammenfassung der Aufgaben bei einer Stelle, eine Verringerung von Doppelgleisigkeiten, die vorhandene Infrastruktur und die ausreichenden Sach- und Personalressourcen vorteilhaft. Nachteilig könnten sich mögliche Zielkonflikte zwischen den Aufgaben der Oesterreichischen Nationalbank und jenen der Bankenaufsicht sowie — bei einer Übernahme der Mitarbeiter des BMF durch die Oesterreichische Nationalbank — unterschiedliche dienstrechtliche Regelungen auswirken.

(3) Bei einem Verbleib der Bankenaufsicht im BMF könnte durch die vom RH empfohlenen Reformmaßnahmen für das bestehende System der Bankenaufsicht eine Verbesserung der Aufsicht erreicht werden. Bestehende Systemvorteile liegen insbesondere in den vorhandenen Erfahrungen beim Normenvollzug, in der reibungslosen Kommunikation zwischen Bankenaufsicht und Legistik und in der Weisungsgebundenheit. Nachteilig wirken vorwiegend unzureichende Personal- und Sachressourcen sowie ungünstige organisationsrechtliche und budgetäre Rahmenbedingungen.

74.3 *Das BMF pflichtete dem RH bei und teilte ergänzend mit, dass die gegenwärtige Organisationsform international unüblich sei; die Verantwortung für die Bankenaufsicht müsse jedoch beim Bundesminister für Finanzen verbleiben.*

*Laut Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank stimme die gegebene Aufsichtsstruktur (ein Bundesministerium fungiert als Bankenaufsichtsbehörde) nicht mit den internationalen Gepflogenheiten überein.*

## Schlussbemerkungen

75 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Ungeachtet einer möglichen Ausgliederung wäre die Anzahl der in die Bankenaufsicht eingebundenen Stellen zu verringern.

(2) Die Durchsetzbarkeit aufsichtsbehördlicher Maßnahmen sollte verbessert werden.

(3) Die Ausschlussbestimmungen für Eigentümer wären präziser zu fassen.

(4) Bei den Anforderungsprofilen für Geschäftsleiter wären strengere Maßstäbe anzulegen.

(5) Eine Information des Aufsichtsrates durch die Bankenaufsicht über bevorstehende und getroffene aufsichtsbehördliche Maßnahmen sollte erwogen werden.

(6) Die Bankprüfer wären im Hinblick auf ihre wesentliche Mitwirkungsfunktion bei der Bankenaufsicht strengeren Anforderungen zu unterwerfen. Eine Rotation der Bankprüfer wäre wünschenswert.

(7) Der Bankenaufsicht sollten verstärkte Mitwirkungsrechte bei der Auswahl der Bankprüfer eingeräumt und die Anordnung eines Prüfertausches ermöglicht werden.

(8) Die Kleinbankenaufsicht sollte durch Bestellung eines Staatskommissärs für neue Kreditinstitute intensiviert werden.

(9) Zur Qualitätsverbesserung des Bankenanalysesystems wäre die Vergleichbarkeit der Kreditinstitute insbesondere in der Gruppe der Sonderbanken sicherzustellen.

(10) Das von der Oesterreichischen Nationalbank für Zwecke der Bankenaufsicht aufbereitete Datenmaterial sollte dem BMF zeitnäher zur Verfügung stehen.

(11) Prüfungen an Ort und Stelle auf der Grundlage eines Zufallsauswahlmodells sollten vermehrt durchgeführt werden.

(12) Für die in der Bankenaufsicht tätigen Mitarbeiter des BMF wäre eine Versicherung zur Ausschaltung einer finanziellen bzw. existenziellen Gefährdung angebracht.

(13) Die Schulung, insbesondere für neu bestellte Staatskommissäre, sollte weiter intensiviert werden; verstärktes Augenmerk wäre hierbei auf Finanzinnovationen zu legen.

- 76 Laut Stellungnahme des BMF sei ein Teil der Empfehlungen — wie Verringerung der in die Bankenaufsicht eingebundenen Stellen, Durchsetzbarkeit aufsichtsbehördlicher Maßnahmen, Ausschlussbestimmungen für Eigentümer, strengere Anforderungen an Geschäftsleiter und Bankprüfer, Mitwirkungsrechte der Bankenaufsicht hinsichtlich der Auswahl der Bankprüfer — nur durch gesetzliche Änderungen zu verwirklichen; sie würden bei der Diskussion der Reform der Bankenaufsicht berücksichtigt. Die Empfehlungen hinsichtlich des Bankenanalysesystems (bessere bzw vergleichbare Datenqualität und zeitnähere Datenverfügbarkeit) seien in das Projekt "Bankenaufsichtliches Meldesystem" einbezogen worden. Prüfungen an Ort und Stelle aufgrund einer Zufallsauswahl würden verstärkt in die Jahresplanung 2001 aufgenommen. Eine Versicherungsregelung werde für die Diskussion der Reform der Bankenaufsicht vorge-merkt. Eine Schulung der Staatskommissäre, insbesondere im Bereich der Finanzinnovationen, sei bereits erfolgt.

Laut Stellungnahme der Oesterreichischen Nationalbank stimme sie den sie betreffenden Empfehlungen weitgehend zu. Die Umsetzung eines Teils der Empfehlungen — wie auch vom BMF in seiner Stellungnahme ausgeführt — müsse durch den Gesetzgeber erfolgen. Das Bankenanalysesystem sei bereits verbessert worden. Eine Beschleunigung der Verfügbarkeit des für die Bankenaufsicht aufbereiteten Datenmaterials werde in Kooperation mit dem BMF angestrebt. Eine Ausweitung der Anzahl der Prüfungen an Ort und Stelle werde unterstützt.

Wien, im April 2001

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>Abs</b>	Absatz
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BM...</b>	Bundesministerium...
<b>BMF</b>	für Finanzen
<b>BMJ</b>	für Justiz
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>f(f)</b>	(fort)folgend
<b>GesmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>id(g)F</b>	in der (geltenden) Fassung
<b>IT</b>	Informationstechnologie (informationstechnologisch)
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>OGH</b>	Oberster Gerichtshof
<b>OHG</b>	Offene Handelsgesellschaft
<b>rd</b>	rund
<b>RH</b>	Rechnungshof
<b>S</b>	Schilling
<b>S.</b>	Seite
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
<b>ua</b>	unter anderem
<b>usw</b>	und so weiter
<b>VfGH</b>	Verfassungsgerichtshof
<b>VwGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>Z</b>	Ziffer
<b>zB</b>	zum Beispiel

## Abkürzungsverzeichnis

# A-Z

<b>Abs</b>	Absatz
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>BGBI</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BM...</b>	Bundesministerium...
<b>BMF</b>	für Finanzen
<b>BMJ</b>	für Justiz
<b>bzw</b>	beziehungsweise
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>f(f)</b>	(fort)folgend
<b>GesmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>id(g)F</b>	in der (geltenden) Fassung
<b>IT</b>	Informationstechnologie (informationstechnologisch)
<b>Mill</b>	Million(en)
<b>Mrd</b>	Milliarde(n)
<b>Nr</b>	Nummer
<b>OGH</b>	Oberster Gerichtshof
<b>OHG</b>	Offene Handelsgesellschaft
<b>rd</b>	rund
<b>RH</b>	Rechnungshof
<b>S</b>	Schilling
<b>S.</b>	Seite
<b>TB</b>	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
<b>ua</b>	unter anderem
<b>usw</b>	und so weiter
<b>VfGH</b>	Verfassungsgerichtshof
<b>VwGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>Z</b>	Ziffer
<b>zB</b>	zum Beispiel